Artenschutzbeitrag (Unterlage 19.1.3 der RE 2012)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlagen	1
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
2	Wirkungen des Vorhabens	4
2.1	Baubedingte Auswirkungen	∠
2.2	Anlagebedingte Auswirkungen	∠
2.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	4
2.4	Reichweite der projektbezogenen Wirkungen	5
3	Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	6
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	6
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	8
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	10
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie	4.0
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	
4.1.2.1	Säugetiere	
4.1.2.2	Reptilien	
4.1.2.3 4.1.2.4	AmphibienFische	
4.1.2.4	Libellen	
4.1.2.6	Käfer	
4.1.2.7	Schmetterlinge	30
4.1.2.8	Weichtiere	30
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	31
5	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des	
	Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
5.1	Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht	
5.2	Wahrung des Erhaltungszustandes	
5.2.1 5.2.2	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	
6	Gutachterliches Fazit	49
7	Literaturverzeichnis	50

Planfestgestellt mit Beschluss der Regierung von Oberbayern Az.: ROB-4354.3-16-2

_{se} München, 30.12.2019 gez. Ippisch

Regierungsrat



St 2091 Höhenfreimachung Pürtener Kreuzung und Bahnübergangs-Beseitigung

Anhang 1:	
A B	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Tabellenve	
Tab. 1:	Übersicht zu den Geländeterminen mit Erhebung faunistischer Daten 2013/2014
Tab. 2:	Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum12
Tab. 3:	Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum24
Tab. 4:	Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum29
Tab. 5:	Verbreitete, häufige und ungefährdete Vogelarten, bei denen keine Verbotstatbestände erfüllt werden33
Tab. 6:	Seltene, gefährdete und bedeutsame Vogelarten mit größeren Raumansprüchen, deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstige essenzielle Lebensstätten im Wirkraum nicht erfüllt sind
Tab. 7:	Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie45
Tab. 8:	Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten47
Verwendet	e Abkürzungen
Behörden:	
BAYLFU	Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
BAYSTMLU	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umwelt- fragen, München (jetzt: BAYSTMUV = Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz)
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonr (jetzt: BMVI = Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur)
Sonstiges:	
ASK	Datenbank Artenschutzkartierung des BAYLFU
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSch	,
FFH-RL VRL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU
VKL I BP	EU-Vogelschutz-Richtlinie Landschaftspflegerischer Begleitplan

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Staatliche Bauamt Rosenheim plant den Umbau der Pürtener Kreuzung bei Waldkraiburg (St 2091 Abschnitt 240, Stat. 0,630 - Abschnitt 280, Stat. 0,450 und St 2352 Abschnitt 220, Stat. 0,135 - Abschnitt 220, Stat. 0,490) einschließlich der Beseitigung des vorhandenen Bahnübergangs (detaillierte Beschreibung in Unterlage 1; vgl. auch LBP Unterlagen 9.1 - 9.3).

In den vorliegenden "Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
 - Eine Rechtsverordnung, die nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG weitere Arten unter Schutz stellt, die entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG in vergleichbarer Weise zu prüfen wären, wurde bisher nicht erlassen. Weitere Arten werden deshalb in der vorliegenden saP nicht behandelt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ggf. erforderliche Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nichtnaturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind ggf. im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, dargestellt.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen zur Ermittlung der artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten wurden herangezogen:

- Kartierungen im Auftrag des Staatlichen Bauamts Rosenheim:

Faunistische Kartierungen (v. a. Brutvögel mit 3 Durchgängen 2013 und 4 Durchgängen 2014, Reptilien, Amphibien, Tagfalter, Heuschrecken, Quartierbäume im Plangebiet) durch das Büro Dr. H. M. Schober GmbH 2013/2014,

Fledermauskartierungen 2013 und 2015 durch HILDENBRAND & ZAHN (2013) und HILDENBRAND (2015);

Tab. 1: Übersicht zu den Geländeterminen mit Erhebung faunistischer Daten 2013-2015

Datum	Kartierung	Durchführung
30.04.2013	Quartierbaumkartierung	Dr. H. M. Schober GmbH
05.06.2013	Vögel, Amphibien, Reptilien, Tagfalter	Dr. H. M. Schober GmbH
19.06.2013	Vögel, Amphibien, Reptilien, Tagfalter	Dr. H. M. Schober GmbH
09.07.2013	Vögel, Amphibien, Reptilien, Tagfalter, Heuschrecken	DR. H. M. SCHOBER GMBH
12.08.2013	Reptilien, Tagfalter, Heuschrecken	Dr. H. M. Schober GmbH
15.08.2013	Fledermäuse: Batdetektor	HILDENBRAND & ZAHN
23.08.2013	Fledermäuse: Batdetektor	HILDENBRAND & ZAHN
21.09.2013	Fledermäuse: Batdetektor	HILDENBRAND & ZAHN

Datum	Kartierung	Durchführung
17.12.2013	Quartierbaumkartierung	Dr. H. M. Schober GmbH
17.02.2014	Nachtkartierung: Eulen	Dr. H. M. Schober GmbH
18.02.2014	Vögel: v.a. Spechte	Dr. H. M. Schober GmbH
25.03.2014	Vögel, Reptilien	Dr. H. M. Schober GmbH
05.05.2014	Vögel, Reptilien, Tagfalter	Dr. H. M. Schober GmbH
19.05.2014	Vögel, Reptilien, Tagfalter	Dr. H. M. Schober GmbH
14.08.2014	Reptilien, Tagfalter, Heuschrecken	Dr. H. M. Schober GmbH
19.08.2014	Reptilien, Tagfalter, Heuschrecken (nur ehemaliger Bahnhof)	DR. H. M. SCHOBER GMBH
02./03. und 12./13.06. 2015	Fledermäuse an der Hangleite: Batcorder, Batdetektor, Sichtbeobachtung, Ausflugzählung, Zählung bei morgendlicher Schwärmphase	HILDENBRAND

- Artenschutzkartierung des Bayer. Landesamtes für Umwelt, Stand 11/2014, einschl. Daten der Fledermausdatenbank der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Südbayern;
- Biotopkartierung Bayern, Flachland, für den Landkreis Mühldorf a. Inn des Bayer. Landesamtes für Umwelt, Stand 2014;
- Naturschutzfachkartierung für den Landkreis Mühldorf (PAN 2011);
- Arten- und Biotopschutzprogramm, Landkreis Mühldorf, Stand 06/1994 (BAYSTMLU 1994).

Für die Ableitung und Beurteilung des darüber hinaus gehenden potenziellen Artenspektrums an Arten des Anhangs IV und europäischen Vogelarten wurden ausgewertet:

- Auswertung der Datenbank des Bayer. Landesamtes für Umwelt zur saP für die Topografischen Karten (TK25) im Untersuchungsraum (TK 7740) und für den Naturraum "D65 Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten";
- Verbreitungsatlas der Gefäßpflanzen in Bayern (SCHÖNFELDER & BRESINSKY 1990);
- BIB Botanischer Informationsknoten Bayern (ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG BAYERNS), Stand 2017;
- Fledermausatlas Bayern (MESCHEDE & RUDOLPH 2004) einschl. Aktualisierung in MESCHEDE & RUDOLPH (2010);
- Brutvogelatlas Bayern (BEZZEL ET AL. 2005, RÖDL ET AL. 2012);
- Übersicht zur Verbreitung der Reptilienarten in Bayern (BAYERISCHES LANDES-AMT FÜR UMWELT 2012b);
- Übersicht zur Verbreitung der Amphibienarten in Bayern (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2012a);
- Libellenatlas Bayern (KUHN & BURBACH 1998);
- Übersicht zur Verbreitung der Libellenarten in Bayern (BAYERISCHES LANDES-AMT FÜR UMWELT 2016a);
- Tagfalteratlas Bayern (BRÄU ET AL. 2013);

- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (PETER-SEN ET AL. 2003, 2004, 2006);
- Karten zur Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (BUNDES-AMT FÜR NATURSCHUTZ 2007);
- Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2013) (BUNDES-REPUBLIK DEUTSCHLAND 2014);
- Tabellen zu den in Niederbayern vorkommenden streng geschützten Nachtfalter- und Käferarten (KOLBECK und BUSSLER im Auftrag der Regierung von Niederbayern, Stand 12/2006, mit Angaben zu Verbreitung und Vorkommen im übrigen Bayern).

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az. IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" (Fassung mit Stand 01/2015). Berücksichtigt sind weiterhin die Hinweise in der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAYLFU 2011, Stand 2017) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung.

Entsprechend wurde zur Ermittlung der relevanten Arten eine "Abschichtung" aller in Bayern aktuell vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach festgelegten Kriterien vorgenommen (siehe Anhang 1). Dabei wurden aktuelle Nachweise in artengruppenspezifischen Untersuchungsräumen ermittelt und eine Potenzialanalyse bei nicht detailliert untersuchten Artengruppen durchgeführt, die unter Berücksichtigung der Kenntnisse zur Verbreitung und zu den Lebensraumansprüchen diejenigen Arten herausfiltert, von denen mit einer nicht nur sehr geringen Wahrscheinlichkeit ein Vorkommen im Untersuchungsraum angenommen werden kann ("worst-case-Betrachtung").

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Auswirkungen

• Vorübergehende Flächeninanspruchnahme:

Durch vorübergehende Flächeninanspruchnahmen kann es sowohl zu Verlusten von Individuen geschützter Arten (einschließlich der Entwicklungsstadien von Tieren und Pflanzen) als auch zum dauerhaften (bei nicht wiederherstellbaren Biotopen) oder vorübergehenden Verlust oder zu einer Beeinträchtigung von (Teil-)Habitaten oder (Teil-)Lebensräumen kommen. Vorgesehen sind vorübergehende Inanspruchnahmen von ca. 1,5 ha (siehe LBP, Kap. 4.1).

Im Bereich von angrenzenden hochwertigen Lebensräumen wird die baubedingte Flächeninanspruchnahme durch die geplanten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert.

• Emissionen durch Baubetrieb (Lärm, Abgase und sonstige Schadstoffe, Staub, Erschütterungen) und optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen):

Baubedingte mittelbare Auswirkungen z. B. durch Lärm oder Schadstoffe wirken sich i. d. R. nicht nachhaltig aus, da diese nur vorübergehend und räumlich in den selben Lebensräumen auftreten, die auch durch die dauernd auftretenden betriebsbedingten Auswirkungen betroffen sind. Die baubedingten mittelbaren Auswirkungen können deshalb meist, mit Ausnahmen u. a. bei Arten, die besonders empfindlich gegenüber nur baubedingt auftretenden Wirkungen wie starke Erschütterungen, Staubentwicklung, Störung durch die Anwesenheit von Personen, unter den betriebsbedingten mittelbaren Auswirkungen subsumiert werden.

2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

• Dauerhafte Flächeninanspruchnahme:

Durch Versiegelung und dauerhafte Überbauung ist der Verlust oder die Beeinträchtigung von (Teil-)Habitaten oder (Teil-)Lebensräumen von geschützten Tieren und Pflanzen absehbar. Im Rahmen der Eingriffsregelung wurde im LBP insgesamt eine Flächenumwandlung durch Überbauung von ca. 1,9 ha und durch Netto-Neuversiegelung von ca. 1,8 ha ermittelt (siehe LBP, Kap. 4.1).

Barrierewirkungen/Zerschneidung:

Durch den Umbau der Pürtener Kreuzung ergeben sich grundsätzlich keine neuen Zerschneidungs- und Trenneffekte für Funktionsbeziehungen von Tieren, da die neuen Straßenabschnitte mehr oder weniger parallel zu den bereits bestehenden Straßenachsen entstehen. Im Detail kann es an einzelnen Stellen zu graduellen Veränderungen der Vernetzung zwischen Teilhabitaten kommen (Hangkante, Bahnlinie).

2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

 Lärm-, Licht-, Abgas- und sonstige Schadstoffemissionen, Einleitungen von Fahrbahnwasser in Gewässer

Bei den mittelbaren Auswirkungen, die insbesondere durch den Betrieb von Straßen zu erwarten sind, sind im Wesentlichen die Lärmimmissionen relevant. Die Störzone verschiebt sich durch die Verlagerung der Straßenäste aber nur

geringfügig weiter in den Mühldorfer Hart hinein. Hier mindert die teilweise Lage im Einschnitt die Auswirkungen. Bei einigen Artengruppen (z. B. Fledermäuse) sind ggf. auch Lichtwirkungen zu berücksichtigen. Abgasemissionen sind wegen der geringen Reichweite für die Analyse der Betroffenheiten geschützter Arten selten relevant (z. B. fahrbahnnahe Pflanzenvorkommen). Auch sonstige Schadstoffimmissionen (z. B. Abwasser, Staub) können wegen der in der Regel vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, die solche Beeinträchtigungen weitestgehend ausschließen, bei der Auswirkungsanalyse für die meisten Arten unberücksichtigt bleiben.

Kollisionsrisiko:

Tiere, welche die Trasse queren, können durch Kollisionen mit Fahrzeugen verletzt oder getötet werden.

Beim vorliegenden Projekt ist zu berücksichtigen, dass die neuen Straßentrassen keine Wander-, Ausbreitungs- und Vernetzungskorridore neu zerschneiden und sich das prognostizierte Verkehrsaufkommen nicht wesentlich von den aktuellen Verkehrszahlen unterscheiden wird (vgl. Erläuterungsbericht).

2.4 Reichweite der projektbezogenen Wirkungen

Nicht alle Arten/Artengruppen, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden oder zu vermuten sind, sind projektbezogenen Wirkungen ausgesetzt, da ihre Vorkommen, Lebensräume oder Wuchsorte

- außerhalb von Bereichen vorübergehender oder dauerhafter Inanspruchnahme liegen,
- außerhalb der artspezifischen Wirkräume von bau- und betriebsbedingten Emissionen liegen und
- eine Zerschneidung oder Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen auszuschließen ist.

Dies gilt insbesondere für Arten, die nur in den Randbereichen des Untersuchungsraumes nachgewiesen sind und/oder schwerpunktmäßig in solchen Biotoptypen vorkommen, wie sie im näheren Trassenbereich nicht zu finden sind.

Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen (vgl. LBP-Textteil, Kap. 3.2, und Unterlagen 9.2 und 9.3):

1 V Allgemeine Schutzmaßnahmen

Maßnahmen

- sachgerechte Lagerung von Oberboden,
- Berücksichtigung von Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Oberflächen- und Grundwasserbelastungen gemäß. RAS-LP 2,
- I.d.R. Verzicht auf nächtliche Arbeiten (Ausnahme: Errichtung BW 1)
- Durchführung einer Umweltbaubegleitung für die Baumaßnahmen

Ziel / Begründung der Maßnahmen

- Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung in den an die Trasse angrenzenden Beständen im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme.
- Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden, Grund- und Oberflächenwasser im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme.

2 V Schutz von Lebensstätten

Maßnahmen

- Gehölzfällarbeiten/Gehölzschnittmaßnahmen erfolgen außerhalb der Brutund Aufzuchtzeiten von Vögeln (1. März bis 30. September gemäß § 39
 (5) BNatSchG). Die Maßnahme betrifft alle Wälder, Hecken und Feldgehölze entlang der geplanten Ausbaustrecke.
- Fällung potenzieller Quartierbäume für Fledermäuse im September/Oktober und damit außerhalb der Wochenstuben- und Überwinterungszeit
- Abweichende Zeiträume für die genannten Arbeiten ausnahmsweise bei besonderen Witterungsverhältnissen und nach örtlichen Angaben der Umweltbaubegleitung.

Ziel / Begründung der Maßnahmen

 Durch die Beschränkung der Gehölzfäll-/Gehölzschnittszeiten wird die Zerstörung besetzter Nester, eine Vernichtung von Eiern und Jungvögeln sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten von gebüschund waldbewohnenden Vögeln weitgehend verhindert sowie die Störung von baumhöhlen-bewohnenden Fledermäusen in Wochenstuben- und Sommerquartieren vermieden.

3 V: Schutz zu erhaltender Biotopflächen und Gehölzbestände

Maßnahmen

- Schutz an das Baufeld angrenzender bzw. zu erhaltender Biotop- und Gehölzflächen durch Reduzierung des Arbeitsstreifens in diesen Bereichen und durch Errichtung von an die jeweilige Geländesituation angepassten Schutzeinrichtungen/-Maßnahmen (z. B. Bauzäune) in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung vor Ort.
- Schutz angrenzender Gehölzbestände während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen durch entsprechende Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung.

Ziel / Begründung der Maßnahmen

- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung der an das Baufeld angrenzenden Biotop- und Gehölzstrukturen sowie Schutz vor Schäden durch Baufahrzeuge, Baulager oder dergleichen.
- Vermeidung von Verlusten und von Störungen geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens.

4 V: Schutz von Waldflächen

Maßnahmen

- Begrenzung des Arbeitsstreifens im Waldbereich auf die baulich unbedingt notwendige Breite.
- Schutz angrenzender Gehölzbestände während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen durch entsprechende Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung.
- Wiederherstellung von Waldflächen durch Waldneuanlage mit standortheimischen Gehölzen aus den jeweiligen forstlichen Wuchsbezirken.

Ziel / Begründung der Maßnahmen

- Minimierung der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung und des Landschaftsbildes.
- Vermeidung von Verlusten und von Störungen geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens.

5 V Umhängen von Nistkästen

Maßnahmen

 Umhängen von Nistkästen, welche im Zuge der Baufeldräumung entfernt werden müssen, an geeignete Stellen / Strukturen innerhalb des Untersuchungsgebiets. Die Maßnahme wird im Rahmen der Umweltbaubegleitung näher konkretisiert und umgesetzt. Sie ist in den Planunterlagen nicht verortet.

Ziel /Begründung der Maßnahmen

- Sicherung von Habitatfunktionen innerhalb des Untersuchungsgebiets

6 V Schutzmaßnahme für Fledermäuse

6.1 V Gestaltung der Straßenböschungen ohne Leitstrukturen für Fledermäuse

<u>Maßnahmen</u>

 Gestaltung der neuen Straßenböschungen unter weitgehendem Verzicht auf straßenbegleitende Gehölzpflanzungen durch Ansaat mit Arten der Extensivwiesen

Ziel /Begründung der Maßnahmen

 Gestaltung der neuen Straßenböschungen nach der Maßgabe, dass keine in den Straßenraum leitenden Strukturen entstehen, welche bei strukturgebundenen Fledermausarten das Kollisionsrisiko erhöhen könnten.

6.2 V Sicherung von Funktionsbeziehungen für Fledermäuse entlang der Hangkante

Maßnahmen

 Pflanzung von Einzelbäumen auf der Westseite der St 2091 im Bereich der Hangkante. Die Pflanzqualität ist so zu wählen, dass die Funktionsfähigkeit der Maßnahme von Beginn der Inbetriebnahme des neuen Straßenabschnitts an gesichert ist.

Ziel /Begründung der Maßnahmen

 Sicherung bestehender Flugrouten der Zwergfledermaus und weiterer Fledermausarten entlang der Hangkante.

7 V Sicherung von Funktionsbeziehungen entlang der Bahnlinie

<u>Maßnahmen</u>

 Überführung der Bahngleise einschließlich eines durchgehenden Gleisschotterkörpers, so dass im Kreuzungsbereich ein Substratwechsel vermieden wird und für verschiedene Arten wie z.B. die Zauneidechse Versteckmöglichkeiten gegeben sind.

Ziel /Begründung der Maßnahmen

- Gestaltung der Bahnüberführung nach der Maßgabe, dass die biotischen Funktionsbeziehungen entlang der Bahnlinie weitgehend erhalten bleiben.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen (vgl. LBP, Unterlage 19.1.1, Kap. 3.2, und Unterlagen 9.2 und 9.3):

9 A _{CEF} Anbringen von Fledermauskästen

Maßnahmen

 Anbringen von Fledermauskästen an geeigneten Standorten im Mühldorfer Hart oder innerhalb des Waldbestandes entlang der Terrassenkante. Geeignete Stellen sind beispielsweise Randbereiche der Wälder mit guter Anflugmöglichkeit oder möglichst bis zum Zerfallsstadium rechtlich zu sichernde Altbäume (z.B. Bucheninseln im Mühldorfer Hart), welche sich über einen langen Zeitraum hinweg selber zu strukturreichen Quartierbäumen entwickeln und schließlich die Funktionen der angebrachten Kästen als Fledermaushabitat übernehmen können. Die Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit der Fledermaus-Koordinationsstelle.

Ziel /Begründung der Maßnahmen

 Sicherung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermausarten im räumlichen Zusammenhang des geplanten Vorhabens

10 A CEF Anbringen von Haselmauskästen

<u>Maßnahmen</u>

- Anbringen von Nistkästen für die Haselmaus an geeigneten Stellen (unterwuchsreicher Waldbestand) innerhalb des Mühldorfer Harts.

Ziel /Begründung der Maßnahmen

- Sicherung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus im räumlichen Zusammenhang des geplanten Vorhabens

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Erklärungen zu den folgenden Arten-Tabellen:

RLD/RLB Rote Liste Deutschland / Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

* ungefährdet

nicht bewertet (meist Neozoen)

EHZ KBR Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)

U2 ungünstig - schlecht (unfavourable - bad)

XX unbekannt (unknown)

EHZ bei Vogelarten: Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen

Region Bayerns für Brutvorkommen

g günstig

u ungünstig - unzureichend s ungünstig - schlecht

? unbekannt

Vorkommen im Untersuchungsraum

TA Abstand des Nachweises zu den geplanten Trassen
ASK Nachweise nach ASK (Stand 11/2014) mit Nachweisjahr
BS Nachweise Dr. H. M. Schober GmbH 2013/2014 im Plangebiet
sowie entlang von Inn und Innkanal (Dr. H. M. SCHOBER GMBH

2014, 2015)

HZ13 Fledermauskartierung August/September 2013 (Batdetektor;

HILDENBRAND & ZAHN 2013)

H15 Fledermauskartierung Juni 2015 (Batdetektor, Batcorder,

Sichtbeobachtungen; HILDENBRAND 2015)

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Pflanzenarten

Von den Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL in Bayern konnten alle Arten als im Untersuchungsraum nicht verbreitet/nicht vorkommend von einer weiteren Behandlung im Rahmen der saP ausgeschlossen werden (Grundlage: ASK, ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG BAYERNS 2017, SCHÖNFELDER & BRESINSKY 1990, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2007, BAYLFU 2017).

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Art unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

4.1.2.1 Säugetiere

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Säugetierarten

Über die 2013 und 2015 durchgeführten Untersuchungen zur Fledermausfauna konnten mindestens 7 Fledermausarten im Plangebiet nachgewiesen werden. Zusammen mit der Auswertung der Fledermausdatenbank der Koordinationsstelle für Fledermausschutz (in ASK Stand 11/2014), die Nachweise von insgesamt 15 Fledermausarten seit 2000 in einem Umkreis von ca. 5 km um das Vorhaben enthält, und weiteren Hinweisen ergibt sich ein Artenspektrum von 17 Fledermausarten, die im Gebiet vorkommen oder vorkommen könnten. Vorkommen weiterer Fledermausarten werden ausgeschieden (siehe Anhang 1, auch MESCHEDE & RUDOLPH 2004, 2010, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2007, Auswertung der Daten des BAYLFU, Stand 12/2017).

Von den übrigen Säugetierarten wurde die Haselmaus im Untersuchungsraum (2 km um das Vorhaben) nachgewiesen, Vorkommen weiterer Arten werden aufgrund fehlender geeigneter Lebensräume im Wirkraum (z. B. Gewässer) oder der Verbreitungssituation ausgeschlossen.

Tab. 2: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum

А	rt	RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Fledermäuse					
Alpenfledermaus	Hypsugo savii	D	0		Einzelnachweis im Inn-Auwald bei Niederndorf (Detektor; ASK; 04/2009). Bisher einziger Nachweis in der Region.
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	3	U1	Erstnachweise im Landkreis in Nistkästen im "Eichelgarten" (2014 ZAHN, schriftl. Mitt. 12/2014; ca. 1,3 km nordwestlich des Vorhabens) und bei Jettenbach (MAIER 2012; TA 4,5 km).
Braunes Langohr	Plecotus auritus	V	*	FV	HZ13: Einzelnachweis Langohr- Fledermaus; möglicherweise dieser Art zuzuordnen.
					ASK 2006: Nistkasten im Mühldorfer Hart (TA 1,6 km; 2 Tiere im Oktober).
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	G	3	U1	ASK 2009: Stadtgebiet Waldkraiburg (TA 1,7 km; Detektornachweis im Jagdhabitat).
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	*	3	FV	HZ13: Einzelne Nachweise " <i>Myotis</i> " möglicherweise dieser Art zuzuordnen. ASK 2008/2009: Einzeltiere in Nistkästen im "Eichelgarten" nordwestlich des Vorhabens (TA 1,3 km). ASK 2006: Nistkasten im Mühldorfer Hart (TA 1,6 km).
Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	3	U1	HZ13: Einzelnachweis Langohr- Fledermaus; möglicherweise dieser Art zuzuordnen, aber wegen der Verbrei- tungssituation eher unwahrscheinlich.
Große Bartfleder- maus	Myotis brandtii	٧	2	U1	ASK 2010-2013: Wochenstube in Garage in Kiesgrube am Ostrand des Mühldorfer Hart (TA 4 km). HZ13/ H15: Evtl. unter "Bartfledermaus" oder " <i>Myotis</i> "-Nachweisen.

Art			RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum	
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	V	3	U1	HZ13/ H15: Stellenweise zahlreich.	
					ASK 1994-2013:	
					Individuenstarke Kolonien an Häuser- fassaden in Waldkraiburg (Hochhäuser, Schulgebäude, Industriegebäude; TA 400 m - 1,4 km) und Föhrenwinkel; ganzjährig anwesend; maximal 920 Tiere (2006).	
					Nistkästen im Eichelgarten (TA 1 km) und im Mühldorfer Hart (TA 1,6 - 2 km).	
					Detektornachweise in Jagdhabitaten: Bahnlinie im Trassenbereich, Mühldorfer Hart, Stadtgebiet Waldkraiburg, Innleite Waldkraiburg (H15 zahlreich), Auwald Niederndorf, Innkanal.	
Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	FV	H15: Einzelnachweis an der Hangleite.	
					ASK: Im Umkreis von 2 km nur ein alter Nachweis (1991) in Kirche St. Erasmus. Nächste bekannte Wochenstuben in Aschau am Inn (TA 5,6 km) und Ober- flossing (TA 6 km).	
Kleine Bartfleder- maus	Myotis mystacinus	V	*	FV	HZ13/ H15: Die meisten der "Bartfledermaus"- und " <i>Myotis</i> "-Nachweise dürften dieser Art zuzuordnen sein. ASK 2001/2009: Detektornachweise "Bartfledermäuse" im Stadtgebiet Waldkraiburg (TA 1,7 km) und an der Innleite (600 m) sowie Kolonie im nördlichen Stadtgebiet Waldkraiburg (TA 1,9 km) wohl ebenfalls dieser Art zuzuordnen.	
Mopsfledermaus	Barbastella barbas- tellus	2	2	U1	ASK 2007-2009: Detektornachweise im Jagdhabitat an der Bahnlinie (Trassenbereich), im Mühldorfer Hart (TA 1,4 km) und an der Innleite (TA 1 km).	
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygma- eus	D	D	U1	Auwald bei Niederndorf (TA 1,8 km; ASK 2008; Detektornachweis).	
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	G	3	U1	HZ13/ H15: Einzelnachweise (Hangleite, Kleingartenanlage, Mühldorfer Hart). ASK 2009: Stadtgebiet Waldkraiburg (TA 1,7 km; Detektornachweise im Jagdhabitat).	

А	ırt	RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	*	3	U1	HZ13/ H15: Relativ zahlreiche Nachweise an fast allen untersuchten Standorten. ASK 2008-2012: Im Umfeld zahlreiche Detektor-Nachweise, v. a. im Herbst und Frühjahr, u. a. Bahnlinie im Bereich des Vorhabens und Hangwald südwestlich Föhrenwinkel (ASK 2009; Detektornachweis).
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	*	*	FV	H15: Batcordernachweise an der Hangleite und der Kleingartenanlage. ASK 2008, 2010: Auwald bei Niedern- dorf (TA 1,8 km; Detektornachweise im Jagdhabitat).
Zweifarbfledermaus	Vespertilio discolor (Vespertilio murinus)	D	2	XX	HZ13: Einzelne <i>Nyctaloid</i> -Rufsequenzen evtl. dieser Art zuzuordnen. H15: Batcordernachweise an der Hangleite und der Kleingartenanlage. ASK 2008: Auwald bei Niederndorf (TA 1,8 km; Detektornachweis im Jagdhabitat).
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrel- lus	*	*	FV	HZ13/ H15: Relativ zahlreiche Nachweise an fast allen untersuchten Standorten. ASK 1997-2013: Im Umfeld zahlreiche Detektor-Nachweise, u. a. Bahnlinie im Bereich des Vorhabens und Hangwald südwestlich Föhrenwinkel. Quartier im Siedlungsgebiet Waldkraiburg (TA 100 m; ASK 2010-2013; max. 59 Tiere, H 15: Morgenschwärmen und Quartiereinflug am 03.06.2015: 49 Tiere).
weitere Säugetierart	en				
Haselmaus	Muscardinus avel- lanarius	G	*	U1	Hangwald zum Inntal südlich Bahnhof Waldkraiburg (TA 1 km; ASK 2013).

Erläuterungen: vgl. Einleitung Kap. 4

Betroffenheit der Säugetierarten

• Fledermäuse:

Bei der Beurteilung der Betroffenheit von Fledermausarten sind im Wesentlichen zu berücksichtigen:

Zum Schädigungsverbot:

- 1. Schädigung oder Beseitigung von Quartieren in oder an Gebäuden, in Baumhöhlen und -spalten, in Kellern und Höhlen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten).
- 2. Zerstörung essenzieller Nahrungshabitate im Nahbereich von Fortpflanzungsstätten mit nachhaltiger Wirkung auf den lokalen Bestand.

Zum Störungsverbot:

- 3. Störung in Jagdgebieten (z. B. Störung durch Lärm und Licht) und die Störung in Quartieren beim Bau oder Betrieb von Straßen und Anlagen.
- 4. Störung von Funktionsbeziehungen (während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) durch Veränderungen von Leitliniensystemen (Hecken, Baumreihen, Gewässer) oder durch Barrieren für regelmäßige Transferflüge.

Zum Tötungsverbot:

- 5. Tötung oder Verletzung von Individuen bei der Beseitigung von Quartieren.
- 6. Individuenbezogenes Kollisionsrisiko durch den Betrieb der Straßen.

Zu 1. Schädigung oder Beseitigung von Quartieren:

Gebäudequartiere: Gebäude sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Baumquartiere: Potenzielle Quartierbäume (Specht- und Faulhöhlen, Baumspalten, größere abstehende Rindenteile) wurden in den Gehölzbeständen gesucht, die im Bereich der dauerhaften oder vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen liegen im gesamten Plangebiet des LBP (Kartierung 2013; vgl. Kap. 1.2). Insgesamt wurden über 160 Bäume mit Stammdurchmessern von 5-100 cm erfasst (abgestorbene Bäume, Bäume mit Rindenabplatzungen, Spalten, Faulhöhlen, Spechthöhlen). Die meisten der erfassten Bäume stocken im Hangwald südlich der St 2352. Entsprechend den Kartierungen ergeben sich folgende Betroffenheiten von potenziellen Fledermausquartieren an Bäumen:

Innerhalb des von Flächeninanspruchnahmen betroffenen Bereichs befinden sich 17 kartierte Bäume (5-50 cm Stammdurchmesser), von denen 9 Strukturen aufweisen, die als Tagesversteck für Fledermäuse in Frage kommen könnten. Es handelt sich dabei durchgängig um Rindenabplattungen und kleine Höhlungen. Keine der kartierten Quartierstrukturen wurde als potenzielles Wochenstuben- oder gar Winterquartier eingestuft (Spechthöhlen, insbesondere Schwarzspechthöhlen, größere Faulhöhlen, große Rindenspalten oder großflächig abstehende Rindenteile an Starkbäumen).

Damit geht allenfalls ein geringer Teil potenzieller, als Tagesversteck oder Einzel-Sommerquartier geeigneter Fledermausquartiere verloren. In den angrenzenden Waldbereichen wurden zahlreiche vergleichbare Strukturen vorgefunden, aber auch Schwarzspecht- und andere Spechthöhlen in alten Buchen (vgl. Kap. 4.2.2.2 Schwarzspecht). Somit sind in der Umgebung zahlreiche weitere, teilweise deutlich besser geeignete Strukturen vorhanden, so dass der bei Waldfledermäusen übliche Wechsel zwischen den Quartieren möglich ist und

die Funktionalität des Quartierverbunds im Wesentlichen erhalten bleibt. Die Ausbringung von Ersatzquartieren beschränkt sich damit auf den Ersatz für Spaltenquartiere in gleicher Anzahl (9 Fledermauskästen: **Maßnahme 9 A** CEF Anbringen von Fledermauskästen).

Ggf. im Baufeld vorhandene Nistkästen werden nach Angaben der Umweltbaubegleitung umgehängt (**Maßnahme 5 V**).

Zu 2. Zerstörung essenzieller Nahrungshabitate:

Die lokalen Eingriffe in einzelne strukturreiche Lebensräume, die als Nahrungshabitate für Fledermausarten dienen könnten, haben angesichts der Gesamtgröße von Jagdgebieten von Fledermäusen keinen nachhaltigen Einfluss auf lokale Bestände (vorübergehender Waldverlust ca. 3,8 ha, der durch Wiederaufforstung an anderer Stelle kompensiert wird).

zu 3. Störung in Jagdgebieten und in Quartieren:

Die Störungen in Jagdgebieten und Quartieren, die durch Lärm oder Licht während der Bauarbeiten verursacht werden, können lokal und zeitlich begrenzt auftreten. Eine nachhaltige Wirkung auf die Populationen ist aber wegen der vergleichsweise kurzen Einwirkungsdauer während der Bauphase nicht zu besorgen.

Der Betrieb der neuen Straßen wird wegen der bereits bestehenden Beeinträchtigungen durch das vorhandene und lediglich verlegte Straßennetz nicht als erhebliche Störung interpretiert.

zu 4. Störung von Funktionsbeziehungen:

Die bestehenden und die neuen Straßentrassen verlaufen teilweise durch Strukturen, die als tatsächlich von Fledermäusen genutzte Leitstrukturen identifiziert wurden (HILDENBRAND & ZAHN 2013, HILDENBRAND 2015), insbesondere die bewaldete Hangleite südlich der bestehenden Kreuzung St 2091 / St 2352 und die Schneise der Bahnlinie. Zur Sicherung der Funktionen werden an der Hangleite Baumpflanzungen so vorgenommen, dass zwischen den Baumkronen auf beiden Straßenseiten ein möglichst geringer Abstand verbleibt (Maßnahme 6.2 V). Die Bahnlinie wird über die neue Trasse der St 2091 geführt, so dass hier eine Leitlinienfunktion bestehen bleibt (Maßnahme 7 V). Die Zerschneidungseffekte innerhalb der Wälder sind mit den bereits bestehenden Beeinträchtigungen vergleichbar und werden nicht wesentlich verstärkt (z. B. zwischen Hangleite und Mühldorfer Hart).

zu 5. Tötung oder Verletzung von Tieren bei der Beseitigung von Quartieren:

Auch wenn das Risiko sehr gering ist (vgl. Punkt 1), dass Tötungen von Fledermäusen, die sich in den potenziellen Baumquartieren aufhalten könnten, stattfinden können, werden die Baumfällungen im Baufeld grundsätzlich im Zeitraum September/Oktober vorgenommen (**Maßnahme 2 V**). Zu dieser Zeit sind in den Baumquartieren allenfalls adulte Einzeltiere zu erwarten. Immobile Jungtiere oder winterschafende Tiere sind dann nicht vorhanden, so dass die Tiere vor der Fällung ausfliegen oder im Rahmen der Umweltbaubegleitung entfernt werden können.

zu 6. Kollisionsrisiko:

Die Erfüllung eines Verbotstatbestandes wäre bei einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse an den neuen Trassen gegeben. Dies ist jedoch aus verschiedenen Gründen nicht zu erwarten:

Die vorhandenen Straßen bergen bereits bei einer aktuellen Verkehrsbelastung über 10.000 Kfz/24 h ein deutliches Kollisionsrisiko für überwiegend strukturge-

bunden fliegende Fledermausarten (vgl. beispielsweise Arbeitshilfe "Fledermäuse und Straßenbau" für Schleswig-Holstein (LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN 2011)). Eine wesentliche Erhöhung der Verkehrszahlen wird nicht prognostiziert (vgl. Erläuterungsbericht).

Im überwiegenden Teil der neuen St 2091 wird die Trasse wegen der Unterquerung der Bahnlinie im Einschnitt verlaufen, was i. d. R. zu einem höheren Überflug und damit zu einer Minderung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse führt (z. B. FGSV 2008).

Die Straßenböschungen werden nicht mit Gehölzen bepflanzt, um Parallelflüge und Jagdflüge von Fledermäusen im Straßenraum zu verhindern oder zu minimieren (**Maßnahme 6.1 V**).

An der Hangkante zum Inntal werden Pflanzungen von Einzelbäumen auf der Westseite der St 2091 so vorgenommen, dass eine möglichst geringe Lücke im Kronendach des Waldes verbleibt. So können die in diesem Bereich u. a. zahlreich querenden Zwergfledermäuse die Trasse wie bisher in größerer Höhe überfliegen ("hop over"; **Maßnahme 6.2 V**). In diesem Abschnitt verläuft die Straße auf dem derzeitigen Niveau. Im südlich anschließenden Abschnitt, der auf einem Damm liegt, werden keine anlockenden Pflanzungen vorgenommen (**Maßnahme 6.1. V**).

Wegen der vorgesehenen baulichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen kommen auch Risiken, die ggf. durch höhere Fahrgeschwindigkeiten auf den neuen Straßenabschnitten entstehen, nicht zum Tragen.

Als Grundlage für die Ermittlung der Betroffenheit dienen insbesondere die Untersuchungsergebnisse und die Gutachten zur Fledermausfauna im Untersuchungsgebiet (HILDENBRAND & ZAHN 2013, HILDENBRAND 2015). Daneben können Habitatmodelle um die aus der Fledermausdatenbank bzw. ASK (Stand 2014) bekannten Quartiere (mittlere artbezogene Jagdgebietsradien v. a. um Wochenstuben- und Sommerquartiere, potenzielle Flugrouten, Leitstrukturen und Jagdgebiete) herangezogen werden.

Unter diesen Voraussetzungen können die im Gebiet nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Fledermausarten in zwei Gruppen abgehandelt werden:

Fledermausarten, die (auch) Quartiere in und an Bäumen oder in Fledermauskästen nutzen: Alpenfledermaus (Hypsugo savii), Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii), Braunes Langohr (Plecotus auritus), Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus), Fransenfledermaus (Myotis nattereri), Große Bartfledermaus (Myotis brandtii), Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Großes Mausohr (Myotis myotis), Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus), Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus), Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus), Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii), Wasserfledermaus (Myotis daubentonii), Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL 1 Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: 2, G, V, D, * Bayern: 0, 2, 3, V, D, * Arten im UG: □ nachgewiesen potenziell vorkommend Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region

ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Zu Rote-Liste-Status, Erhaltungszustand und Vorkommen im Untersuchungsraum der einzelnen

Allgemeine Angaben zu Biologie, Ökologie und Verbreitung: u. a. MESCHEDE & RUDOLPH (2004,

unbekannt

Arten vgl. Tab. 2.

Fledermausarten, die (auch) Quartiere in und an Bäumen oder in Fledermauskästen nutzen:

Alpenfledermaus (Hypsugo savii), Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii), Braunes Langohr (Plecotus auritus), Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus), Fransenfledermaus (Myotis nattereri), Große Bartfledermaus (Myotis brandtii), Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Großes Mausohr (Myotis myotis), Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus), Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus), Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus), Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii), Wasserfledermaus (Myotis daubentonii), Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2010), BAYLFU (2011, Stand 2017), PETERSEN ET AL. (2004).

Lokale Populationen:

Die lokalen Populationen der hier aufgeführten Fledermausarten können einerseits über 1000 Tiere umfassen (Großer Abendsegler; hervorragender Erhaltungszustand, da Quartiere geschützt und regelmäßig überwacht werden) oder lassen sich andererseits, da nur sporadische Einzelnachweise vorliegen, weder abgrenzen noch in ihrer Populationsgröße abschätzen (z. B. Alpen- und Bechsteinfledermaus).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

	kannt
--	-------

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

(Vgl. Einführung zur Betroffenheit von Fledermausarten, Punkt 1 und 2).

Bei den genannten Fledermausarten kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich einzelne Individuen in den im Baufeld kartierten potenziellen Quartierbäumen zeitweise aufhalten. Die Beseitigung dieser (potenziellen) Quartiere stellt daher i. S. der Schädigungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zunächst einen Verbotstatbestand dar. In Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ist dies jedoch nur dann der Fall, wenn dadurch die ökologischen Funktionen der Lebensstätten verloren gehen oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Da es sich bei den betroffenen Quartierstrukturen nach den Kartierungsergebnissen um potenzielle Tagesverstecke, allenfalls um vorübergehend besetzte Einzel-Sommerquartiere und nicht um Strukturen, die potenziell als Wochenstubenquartier geeignet sind, handelt, ist die Lebensstätte der Arten weiter zu fassen. Waldfledermäuse benötigen i. d. R. wegen der häufigen Quartierwechsel mehrere Quartiere im Umkreis. Also kann davon ausgegangen werden, dass nur ein geringer Teil des Quartierverbundes beseitigt wird und die verbleibenden, ohnehin besser geeigneten Quartiere ausreichen, um die Funktionalität der Lebensstätte (= Waldgebiet) im räumlichen Zusammenhang zu sichern. Vorsorglich werden dennoch Fledermauskästen in der Anzahl der beseitigten potenziellen Quartiere im Umfeld installiert (in Absprache mit den Waldbesitzern und der Fledermaus-Koordinationsstelle).

- 5 V: Umhängen von Nistkästen
- **◯** CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - 9 A _{CEF}: Anbringen von Fledermauskästen

Schädigungsverbot ist erfüllt:

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

(Vgl. Einführung zur Betroffenheit von Fledermausarten, Punkt 3 und 4).

Erhebliche Störungen mit populationsrelevanten Auswirkungen während dem Bau oder dem Be-

Fledermausarten, die (auch) Quartiere in und an Bäumen oder kästen nutzen: Alpenfledermaus (Hypsugo savii), Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii) (Plecotus auritus), Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus), Fransenfled nattereri), Große Bartfledermaus (Myotis brandtii), Großer Abendsegler (Nyo Großes Mausohr (Myotis myotis), Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus (Barbastella barbastellus), Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus), Rau (Pipistrellus nathusii), Wasserfledermaus (Myotis daubentonii), Zwergfleder pipistrellus) Tierarten nach A), Braunes Langohr lermaus (Myotis ctalus noctula), s), Mopsfledermaus hautfledermaus
trieb der geplanten Straßenabschnitte werden ausgeschlossen. Zur Erhaltu strukturen für überwiegend strukturgebunden fliegende Fledermausarten w kante und an der Bahnlinie weitere Unterbrechungen dieser Strukturen ver	erden an der Hang-
 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 6.2 V: Sicherung von Funktionsbeziehungen für Fledermäus Hangkante 7 V: Sicherung von Funktionsbeziehungen entlang der Bahi 	_
CEF-Maßnahmen erforderlich	
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein	
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 4 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 und 5 BNatSchG	4 Abs. 1 <u>Nr. 1</u>
(Vgl. Einführung zur Betroffenheit von Fledermausarten, Punkt 5 und 6).	
Zur gesicherten Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Fledermausir quartieren erfolgt die Fällung potenzieller Quartierbäume im September/Ok	
Durch entsprechende bauliche und landschaftspflegerische Maßnahmen w Erhöhung des Kollisionsrisikos bei Fledermausarten entgegengewirkt (Eins	schnittslage, Verzicht
auf Böschungsbepflanzungen, Gehölzpflanzungen an der Hangkante als Q	uerungshilfe).
auf Böschungsbepflanzungen, Gehölzpflanzungen an der Hangkante als Q Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	uerungshilfe).
	uerungshilfe).
 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2 V: Schutz von Lebensstätten 6.1 V: Gestaltung der Straßenböschungen ohne Leitstruktung 	ren für Fledermäuse
 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2 V: Schutz von Lebensstätten 	ren für Fledermäuse
 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2 V: Schutz von Lebensstätten 6.1 V: Gestaltung der Straßenböschungen ohne Leitstruktur 6.2 V: Sicherung von Funktionsbeziehungen für Fledermäus 	ren für Fledermäuse se entlang der

Grau	dermausarten, die ausschließlich Quartiere in und an Gebäuden nutzen: les Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>), Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>), Zweifarbfleders (<i>Vespertilio discolor</i>)
mau	Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL
1	Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: 2, G, D Bayern: 2, 3 Art im UG: ☑ nachgewiesen ☑ potenziell vorkommend Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region ☐ günstig ☑ ungünstig − unzureichend ☐ ungünstig − schlecht ☑ unbekannt Zu Rote-Liste-Status, Erhaltungszustand und Vorkommen im Untersuchungsraum der einzelnen Arten vgl. Tab. 2. Allgemeine Angaben zu Biologie, Ökologie und Verbreitung: u. a. MESCHEDE & RUDOLPH (2004, 2010), BAYLFU (2011, Stand 2017), PETERSEN ET AL. (2004). Lokale Populationen: Die lokalen Populationen der hier aufgeführten Fledermausarten können nicht beurteilt werden, da lediglich Detektornachweise ohne Quartierbezug vorliegen oder ein potenzielles Vorkommen (Graues Langohr) unterstellt wird
	Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Populationen</u> wird demnach bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt
2.1	Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG (Vgl. Einführung zur Betroffenheit von Fledermausarten, Punkt 1 und 2). Gebäude als obligatorische Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Fledermausarten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich CEF-Maßnahmen erforderlich
	Schädigungsverbot ist erfüllt:
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG (Vgl. Einführung zur Betroffenheit von Fledermausarten, Punkt 3 und 4). Erhebliche Störungen mit populationsrelevanten Auswirkungen während dem Bau oder dem Betrieb der neuen Straßenabschnitte werden ausgeschlossen, da Nord- und Zweifarbfledermaus strukturungebunden fliegen und jagen und daher keine Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen zu erwarten sind und beim Grauen Langohr, sofern es im Gebiet vorkommt, die Maßnahmen zur Erhaltung von Leitlinien wirksam sind. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 6.2 V: Sicherung von Funktionsbeziehungen für Fledermäuse entlang der Hangkante 7 V: Sicherung von Funktionsbeziehungen entlang der Bahnlinie
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Grau	ies l	Lan	goł	arten, die ausschließlich Quartiere in und an Gebäuden nutzen: nr (Plecotus austriacus), Nordfledermaus (Eptesicus nilssonii), Zweifarbfleder- ilio discolor) Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL
2.3		_		se des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 1</u> Abs. 5 Satz 1, 2 und 5 BNatSchG
	(V	gl. E	Einfi	ührung zur Betroffenheit von Fledermausarten, Punkt 5 und 6).
	re bu	der nde	Art n fli	bedingte Tötung oder Verletzung von Individuen ist ausgeschlossen, da keine Quartie- en vom Vorhaben betroffen sind. Bei Nord- und Zweifarbfledermaus als strukturunge- iegende und jagende Arten ist die Kollisionsgefahr an Straßen gering, beim Grauen wären die vorgesehenen Maßnahmen zur Minderung der Kollisionsrisiken wirksam.
	\boxtimes		Ko	nfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
			•	6.1 V: Gestaltung der Straßenböschungen ohne Leitstrukturen für Fledermäuse
			•	6.2 V: Sicherung von Funktionsbeziehungen für Fledermäuse entlang der Hangkante
			•	7 V: Sicherung von Funktionsbeziehungen entlang der Bahnlinie

• Sonstige Säugetierart:

Tötungsverbot ist erfüllt:

Has	elmaus (Muscardinus avellanarius) Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1	Grundinformationen
	Rote-Liste Status Deutschland: G Bayern: * Art im UG:
	Die Haselmaus ist in weiten Teilen Bayerns verbreitet (FALTIN 1988). Sie besiedelt Wälder aller Waldgesellschaften und in allen Altersstufen, v. a. mit reichem Unterwuchs, Kahlschläge und Jungwuchsflächen, daneben Hecken und Gebüsche. Innerhalb Deutschlands liegen die Vorkommen überwiegend im Mittelgebirgs- und Gebirgsbereich. Die Art zählt in Deutschland zu den nicht seltenen Nagetierarten, eine besondere Verantwortung ist für Deutschland nicht ableitbar (PETERSEN ET AL. 2004). Nach JUSKAITIS & BÜCHNER (2010) erreichen Haselmäuse Siedlungsdichten von 1-10 Individuen pro ha (in seltenen Ausnahmefällen bis 15 Individuen/ha). Weitere allgemeine Angaben zu Biologie, Ökologie und Verbreitung: u. a. BAYLFU (2011, Stand
	2017), Faltin (1988), Juskaitis & Büchner (2010), Petersen et al. (2004). Lokale Population:
	Die Haselmaus scheint in den Wäldern im Inntal verbreitet zu sein. Funde in den Hangwäldern zum Inn bei Waldkraiburg (Nistkästen; ASK), in Gehölzbeständen am Inn zwischen Gars (Spechthöhle) und Jettenbach und schließlich bei einer Untersuchung mit Nistboxen 2015 in Gehölzbeständen innerhalb des Kraftwerks Töging (BS 2014/2015) lassen ein regelmäßiges Vorkommen in den Wäldern um Waldkraiburg und damit auch im Hangwald und im Mühldorfer Hart innerhalb des Plangebiets wahrscheinlich werden.
	Mangels konkreter Untersuchungen wird der Erhaltungszustand der Iokalen Population bewertet mit:

Has	selma	US (Muscardinus a	avellanarius)		Tierart na	ch Anhang IV a) FFH-RL
	he	ervorragend (A)	gut (B)	mittel	- schlecht (C)	unbekannt
2.1		gnose des Schä <u>3</u> i.V.m. Abs. 5 S	-			nach § 44 Abs. 1
	dorfe derlic besitz und v lieger	r Hart und im Hangw ch. Die betroffenen G zen mit Waldrandgel werden daher als Let	vald südlich der Gehölze, die Teil büschen und Ur bensraum der A ester in Gebüsc	St 2352 in ein größerer zusa terholz geeigr rt angesehen,	er Größenordnu ammenhängend nete Habitatstruk in dem Fortpflar	afte Rodungen im Mühl- ng von über 3 ha erfor- er Waldbestände sind, kturen für die Haselmaus nzungs- und Ruhestätten umhöhlen und Nistkäs-
	und p grenz im Ui tunge denfli Überi zur V gebie den v Käste	potenziellem Lebens zung des Baufeldes I mgriff des Vorhabens en sind bereits kurz ruren, Gebüsche mit brückung und Aufwe erdichtung geeignet ete ausgebracht, so owerden kann. Bei An	raum für die Harbei angrenzendes teilweise kompnach ihrer Anlag Nahrungspflanzertung des Gesaer Fortpflanzung dass eine Verklenahme einer mingesehen, um des	selmaus. Die I en Gehölzen r bensiert (Maßı e als Lebensr en), eine zeitli mtlebensraum gs- und Ruhes einerung der lo ttleren Siedlur die ökologisch	nanspruchnahm ninimiert und du nahmen 11.3 G, aum für die Hase iche Verzögerun as werden daher ttätten innerhalb okalen Individuer agsdichte (2-3 Ti	usten an tatsächlichem ne wird durch die Be- rch Wiederaufforstungen 12 W). Die Neuauffors- elmaus attraktiv (Stau- g ist aber absehbar. Zur Haselmausnistkästen der betroffenen Wald- ngemeinschaft vermie- ere pro ha) werden 5-10 ebensstätten der Ha-
	\bowtie	Konfliktvermeide	nde Maßnahme	en erforderlic	h:	
		3 V: Schutz zi	u erhaltender E	Biotopflächen	und Gehölzbes	stände
			on Waldflächei	-		
		• 5 V: Umhänge	en von Nistkäs	ten		
		• 11.3 G: Neube	egründung ein	es naturnahe	n Laubmischwa	aldes
		• 12 W: Bestoc	kung eines ent	siegelten Str	aßenabschnitts	mit Waldbäumen
	\boxtimes	CEF-Maßnahmen	erforderlich:			
	_	• 10 A _{CEF} : Anb	ringen von Has	selmauskäste	en	
	Sob	ädigungsverbot is	et orfüllt:	☐ ja	⊠ nein	
	SCITE	adiguligsverbot is	st errunt.	∟ ја	⊠ nem	
2.2		gnose des Störu und 5 BNatSch		nach § 44	Abs. 1 <u>Nr. 2</u>	i.V.m. Abs. 5 Satz
	nisse oder	en keine grundsätzlic weniger parallel zu d	h neuen Zersch den bestehende	neidungseffek n verlaufen we	te, da die neuen erden. Die Hasel	bestehenden Verhält- Straßentrassen mehr maus überquert weite t. bei Über- oder Unter-

führungen ist für eine Akzeptanz als Querungshilfe das Vorhandensein von Vegetation erforderlich (durchgehende Staudenfluren, besser Gebüschstreifen; nach FGSV 2008). Entsprechende Querungsmöglichkeiten sind derzeit und künftig nicht vorhanden.

Störungen von Individuen der Haselmaus könnten während der Rodungsarbeiten (Beunruhigung) und der Bauzeit (z. B. Lärm) sowie betriebsbedingt in unmittelbarer Trassennähe auftreten. Wie bereits mehrfach erwähnt ergeben sich bezüglich der betriebsbedingten Störungen lediglich Verschiebungen der Störbänder, bei baubedingten Störungen kann zeitweise in die

Hase	elmaus (Muscardinus avellanarius)		Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
	verbleibenden Wald- und Gehölzbereiche ausg Eine Auswirkung auf die lokale Population der kommens über alle Waldbereiche erstrecken w	Haselma	us, die sich bei Annahme eines Vor-
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erford	derlich	
	CEF-Maßnahmen erforderlich		
	Störungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
2.3	Prognose des Tötungs- und Verletz i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 und 5 BNatSc	_	rbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 1</u>
	Unter der Annahme, dass in den vom Vorhaber kann es zur Tötung winterschlafender Einzeltie oder in Nistkästen) während der im Winter vorg kommen. Diese angenommenen Individuenver (ganzjährige Anwesenheit im Habitat), ein annä der wirkungsvolle Vergrämungsmaßnahmen sie der zu rodenden Bestände wird auch eine vors schwerer Maschinen und eine nachfolgende Rorend der Aktivitätsphase der Tiere nicht als real	re (Neste gesehene luste kön ähernd vo nd nicht r ichtige G odung un	er am Boden, zwischen Baumwurzeln n Rodungen und Baufeldfreimachungen nen nicht gesichert vermieden werden ollständiges Abfangen der Individuen o- möglich. Angesichts der Großflächigkeit ehölzfällung im Winter ohne Einsatz d Baufeldfreimachung im Sommer wäh-
	Auch unter Berücksichtigung der aktuellen Rec die Erfüllung von Verbotstatbeständen bezüglic mit Sicherheit ausschließen, selbst wenn nur ei den betroffenen Bereichen angenommen wird. Vergleich zum allgemeinen Lebensrisiko kann i Angesichts der Größe der verbleibenden poten Einzeltier-Verluste aber nicht von nachhaltiger i Populationen der Art.	ch des ind ine gering Eine sigr jedoch ni ziellen Le	dividuenbezogenen Tötungsverbots nicht ge Siedlungsdichte der Haselmaus in nifikante Erhöhung des Tötungsrisikos im cht gesichert verneint werden. ebensräume sind die möglichen
	Ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch den Straßer genutzten Wegen wird nicht gesehen, da Hase		
		orderlich	:
	 3 V: Schutz zu erhaltender Biotop 	flächen	und Gehölzbestände
	4 V: Schutz von Waldflächen		
	Tötungsverbot ist erfüllt:	⊠ ja	☐ nein

Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustands als fachliche 3 Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG Satz 2 i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die nach Bauende teilweise wieder aufwachsenden Waldsäume sowie die neu zu begründenden Laubwaldbereiche bei Oberrohrbach kompensieren die insgesamt entstehenden Lebensraumverluste für die Populationen der Haselmaus in kurzer Zeit. Dadurch können auch potenzielle (geringe) Individuenverluste durch die Baumaßnahmen ausgeglichen werden. Eine Verringerung der Bestandsgröße der Haselmaus im Gebiet (lokale Population im "Mühldorfer Hart") bzw. im Naturraum ist daher nicht anzunehmen.

Es ist daher gewährleistet, dass sich die Bestände der Haselmaus, deren Erhaltungszustand

Haselmaus (Muscardinus avellanarius)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
nicht bekannt ist, vorhabenbedingt jedenfalls nicht verschlech	ntert.
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:	
keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit güns pulationen auf beiden Ebenen	stigen Erhaltungszustands der Po-
keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des zustands der Populationen	s jetzigen ungünstigen Erhaltungs-
keiner Verschlechterung des derzeit unbekannten Erha	altungszustands der Populationen
keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günst	tigen Erhaltungszustands
 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltur 8 E: Entwicklung von Laubwald und Feuchtlebe 	ensräumen bei Oberrohrbach
Ausnahmevoraussetzung erfüllt: 🔀 ja 🔲 n	nein

Fazit

Bei den im Gebiet vorkommenden oder zu erwartenden Fledermausarten werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme umgesetzt werden.

Bei der vom Vorhaben vermutlich betroffenen Haselmaus können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (baubedingte Tötung von Individuen) nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für diese Art erforderlich.

4.1.2.2 Reptilien

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Reptilienarten

Im Untersuchungsraum sind Schlingnatter und Zauneidechse nachgewiesen. Weitere Reptilienarten nach Anhang IV FFH-RL sind nicht zu erwarten.

Tab. 3: Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum

Art		RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Schlingnatter	Coronella austriaca	3	2		Altes Bahngelände Waldkraiburg westlich des Vorhabens (TA 100 m; ASK 1994, auch ca. 2010 nach Mitt. J. KIEFER); Biotop an der Bahnlinie im Mühldorfer Hart östlich des Vorhabens (TA 1 km; ASK 1984, 2003); Waldweg im zentralen Mühldorfer Hart (TA 2 km; ASK 2009); Inntal bei Wörth (TA 2 km, ASK 2003).

Art		RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Zauneidechse	Lacerta agilis	V	>		Altes Bahngelände Waldkraiburg westlich des Vorhabens (TA 100 m; ASK 1994); Biotop an der Bahnlinie im Mühldorfer Hart östlich des Vorhabens (TA 1 km; ASK 1984, 2003); Gartengelände in Waldkraiburg (TA 1,3 km; ASK 1994); Innkanal östlich Pürten (TA 400 m; ASK 2011, 2012, BS 2014) und bei Rausching (TA 2 km; ASK 2010); Inntal bei Innthal (TA 1 km; ASK 2010), bei Niederndorf (TA 1,1-1,5 km; ASK 2013, 2014) und bei Wörth (TA 2 km, ASK 1980, 1995, 2003).

Erläuterungen: vgl. Einleitung Kap. 4

Betroffenheit der Reptilienarten

Sch	lingnatter (Coronella austriaca) Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1	Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell vorkommend Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt
	Die Schlingnatter besiedelt ein breites Spektrum offener bis halboffener Lebensräume, denen eine heterogene Vegetationsstruktur, ein oft kleinflächig verzahntes Biotopmosaik sowie wärmespeicherndes Substrat in Form von Felsen, Gesteinshalden, Mauern einschließlich Totholz oder offenem Torf zu eigen ist. Neben hohen Beutetierdichten (Eidechsen, Blindschleichen) benötigt die Schlingnatter ausgeprägte Hohlraumsysteme im Boden zur Überwinterung. Schlingnattern überwinden regelmäßig bis zu 400 m zwischen individuellem Sommerlebensraum und traditionellem Winterquartier. Als Mindestarealgröße für eine Population werden 170-340 ha angegeben.
	In Nordbayern ist die Schlingnatter weit verbreitet, v. a. in den Mittelgebirgen mit großflächigen trockenwarmen Lebensräumen (z. B. Mainfränkische Platten, Keuperbergland, Frankenalb), nach Südbayern löst sich das geschlossene Verbreitungsbild auf (Donauraum, dealpine Flusstäler, Alpenrand). Eine besondere Verantwortlichkeit Deutschlands für die Schlingnatter kann nicht abgeleitet werden (PETERSEN ET AL. 2004).
	Lokale Population:
	Die nach ASK und Literaturangaben bekannten Nachweise der Schlingnatter im Raum Waldkraiburg - Mühldorf konzentrieren sich vor allem auf die Bahnlinien mit den begleitenden Trockenlebensräumen (Bahndamm, angrenzende Ruderalfluren, Böschungen und Magerrasen). Diese dienen zugleich als Vernetzungskorridore für die einzelnen Bestände. Daneben sind Nachweise von einzelnen Trocken-Lebensraumkomplexen an Terrassenkanten oder in der Innaue (Inn zwischen Jettenbach und Töging) bekannt geworden. Ein vollständiges Bild der tatsächlichen Verbreitung der schwer nachweisbaren Art ist damit für den Raum jedoch nicht ableitbar. Einen Überblick über die Verbreitung im Naturraum geben auch ZAHN & ENGLMAIER (2003) und PAN

Sch	lingnatter (Coronella austriaca) Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL					
	(2011). So ist anzunehmen, dass die Art vereinzelt auch an anderen Trockenstandorten auftreten kann. Im Umfeld des Vorhabens wurde die Art auf dem aufgelassenen Bahnhofsgelände westlich und an der Bahnlinie östlich der geplanten Querungsstelle Staatsstraße/ Bahnlinie nachgewiesen. Bei den Begehungen 2013/2014 wurde bei geeigneten Witterungsbedingungen gezielt nach der Art entlang der Bahnlinie gesucht (8 Begehungen), Nachweise gelangen jedoch nicht. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)					
2.1	Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG Nachweislich von Schlingnattern bewohnte Habitate sind das alte Bahngelände westlich des					
	Bahnübergangs mit großflächigen Ruderalfluren, Gebüschen, Mauerresten, aufgelassenen Bahngleisen sowie ein Magerwiesen-Staudenfluren-Waldsaum-Komplex an der Bahnlinie >500 m östlich des bestehenden Bahnübergangs. Der geplante Querungsbereich der verlegten St 2091 mit der Bahnlinie befindet sich im Bereich der Kleingartenanlage unmittelbar östlich des bestehenden höhengleichen Bahnübergangs. In diesem Bereich und an den angrenzenden Waldrändern wurde trotz intensiver Suche keine Schlingnatter gefunden. Da auch die Habitatausstattung im Vergleich zu den genannten Vorkommensbereichen deutlich ungünstiger ist (Beschattung, nur schmale Staudensäume, Fahrwege), wird davon ausgegangen, dass sich in diesem Bereich wie in den übrigen Baufeldern, die von dichten Nadelwäldern dominiert werden,					
	keine aktuell genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art befinden. Eine vorhabenbedingte Beschädigung von Lebensstätten der Art wird daher nicht unterstellt.					
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich					
	CEF-Maßnahmen erforderlich					
	Schädigungsverbot ist erfüllt:					
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG					
	Die Bahnlinie mit dem Schotterkörper und den begleitenden Staudenfluren wird als potenzielle Vernetzungsachse zwischen den einzelnen Schlingnatter-Vorkommen und -Habitaten interpretiert, auch wenn durch die bestehende Straße mit dem höhengleichen Bahnübergang diese Achse stark beeinträchtigt ist. Um hier die Vernetzung entlang der Bahnlinie weiterhin zu gewährleisten bzw. sogar zu verbessern, wird auf der Brücke über die verlegte Straßentrasse künftig der Schotterkörper der Bahnlinie durchgehend mitgeführt. Diffuse Ausbreitungswanderungen werden durch die Trasse nicht stärker behindert als durch die bestehende Straße (vergleichbare Ausbaubreite und Verkehrsmenge). Baubedingte Störungen von Schlingnattern (Erschütterungen, optische Reize durch Baustellenbetrieb) werden wegen der vergleichsweise kurzen Einwirkungszeit als nicht populationserheblich bewertet, die betriebsbedingten Störungen (v. a. optische Reize, Lärm) unterscheiden sich nicht von den bestehenden.					
	 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 7 V: Sicherung von Funktionsbeziehungen entlang der Bahnlinie 					
	CEF-Maßnahmen erforderlich					
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein					

Sch	lingnatter <i>(Coronella austriaca)</i> Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
2.3	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 und 5 BNatSchG
	Die Aufenenthaltswahrscheinlichkeit von Schlingnattern innerhalb des Baufelds wird als gering angesehen (überwiegend dichte Nadelwälder, kaum Säume und Offenlandbereiche; vgl. auch Pkt. 2.2). Ein signifikantes Tötungsrisiko durch die Bauarbeiten wird daher nicht gesehen. Das Kollisionsrisiko erhöht sich ebenfalls nicht signifikant, da die Verkehrswege zwar verlegt werden, aber Straßenbreite und Verkehrsaufkommen sich nicht wesentlich ändern. Für Tiere, die sich entlang der Bahnlinie als (vermutete) Vernetzungsachse bewegen, wird das Kollisionsrisko sogar verringert, da sie ohne riskante Straßenquerung die Bahnbrücke für Ortswechsel nutzen können.
	 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 7 V: Sicherung von Funktionsbeziehungen entlang der Bahnlinie
	Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein
Zau	neidechse (Lacerta agilis) Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1	Grundinformationen
	Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell vorkommend Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt
	Die Zauneidechse ist in Bayern und Deutschland weit verbreitet; bezüglich der Erhaltung der Art besteht für Deutschland keine besondere Verantwortung (PETERSEN ET AL. 2004).
	Die Zauneidechse besiedelt eine Vielzahl offener Lebensräume wie Magerrasen, trockene Wiesen, Böschungen, Feldraine, Weg- und Straßenränder, Ruderalfluren, Waldlichtungen, Abbaustellen und Gärten. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen. Als hauptsächlicher limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnter, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden; hier werden die Eier abgelegt.
	Individuelle Reviere der Art werden mit 63 bis 2.000 m² angegeben. In der Regel liegen solche optimalen Voraussetzungen aber nicht vor, so dass die Tiere zum Erreichen aller von ihnen im

Jahresverlauf benötigter Habitatrequisiten größere Strecken zurücklegen müssen. Als absolute

Nachweise von Zauneidechsen liegen unter Anderem aus den gleichen Bereichen wie bei der Schlingnatter vor. Allerdings wurden bei den aktuellen Kartierungen trotz intensiver Suche an geeignet erscheinenden Stellen ebenfalls keine Nachweise im Plangebiet erbracht, so dass von

M mittel − schlecht (C)

Mindestgröße für den längeren Erhalt einer Population werden 3-4 ha angegeben.

mehr oder weniger getrennten Teilpopulationen ausgegangen wird.

gut (B)

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

Lokale Population:

hervorragend (A)

Zau	neidechse (Lacerta agilis) Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL						
2.1	Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG						
	Beurteilung wie Schlingnatter (s. o.; keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Baufeld).						
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich						
	CEF-Maßnahmen erforderlich						
	Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein						
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG						
	Beurteilung wie Schlingnatter (s. o.; keine erheblichen Störungen, Funktionsbeziehungen am ehesten entlang der Bahnlinie).						
	 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 7 V: Sicherung von Funktionsbeziehungen entlang der Bahnlinie 						
	CEF-Maßnahmen erforderlich						
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein						
2.3	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 und 5 BNatSchG						
	Beurteilung wie Schlingnatter (s. o.; keine signifikanten baubedingten Tierverluste, kein erhöhtes Kollisionsrisiko).						
	7 V: Sicherung von Funktionsbeziehungen entlang der Bahnlinie						
	Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein						

Fazit

Bei den beiden im Gebiet vorkommenden Reptilienarten nach Anhang IV FFH-RL werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich, wenn die vorgesehene Maßnahme zur Vermeidung umgesetzt wird.

4.1.2.3 Amphibien

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Amphibienarten

Bei den Kartierungen 2013/2014 wurden keine Amphibienarten nach Anhang IV FFH-RL im Plangebiet gefunden. Von 4 Arten sind Nachweise aus dem weiteren Umfeld bekannt, weitere Arten sind aufgrund des guten Kenntnisstandes durch regelmäßige Amphibienkartierungen im Landkreis (ZAHN 1991, SCHECKELER 1992, PAN 2011, Mitt. ZAHN zu diversen Projekten im Umfeld) nicht zu erwarten. Für die

nach PAN (2011) als bedeutsam eingestuften Amphibienwanderstrecke bei Föhrenwinkel (St 2352 zwischen Mühldorf und Waldkraiburg) werden lediglich Erdkröte und "Molche" angegeben.

Tab. 4: Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum

А	rt	RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	U2	ASK 1983/1995: Inntal bei Wörth (TA 2 km); außerdem Kiesgrube bei Heldenstein (TA >2 km).
Kleiner Wasser- frosch	Pelophylax lessonae (Rana lessonae)	G	D	XX	ASK 1994: In Folienteich bei Rabein ca. 2 km nördlich der Ausbaustrecke.
Laubfrosch	Hyla arborea	3	2	U1	ASK 1992: Innaue südlich Pürten. Aktuelle Vorkommen auch nördlich des Mühldorfer Hart (Kiesgrube Heldenstein, Biotopneuanlagen; TA >2 km; ASK).
Wechselkröte	Pseudepidalea viridis (Bufo viridis)	3	1	U2	Aktuelle Vorkommen nördlich und am Ostrand des Mühldorfer Harts (Kiesgru- ben, u. a. Ausgleichsmaßnahme für den nördlichen Ausbauabschnitt der St 2091; ASK 2013, BS 2014). TA >2 km.

Erläuterungen: vgl. Einleitung Kap. 4

Betroffenheit der Amphibienarten

Laichgewässer der im Umfeld des Vorhabens nachgewiesenen Amphibienarten nach Anhang IV FFH-RL konnten bei den Kartierungen 2013/2014 im Plangebiet und dessen Umfeld nicht festgestellt werden. Nach den ausgewerteten Daten befinden sich die nächstgelegenen Fortpflanzungsgewässer mindestens 2 km vom Vorhaben entfernt. Eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten ist damit ausgeschlossen.

Auch prädestinierte Landlebensräume, Ruhestätten oder Wanderkorridore befinden sich nicht im Wirkraum des Vorhabens (vegetationsarme Ruderalfluren, feuchte Waldbereiche und Staudenfluren, Bachläufe, Abbaustellen), so dass auch eine Zerstörung von essenziellen Nahrungshabitaten oder Ruhestätten, eine wesentliche Störung von Funktionsbeziehungen oder eine signifikante Erhöhung des Kollisionsund Tötungsrisikos nicht anzunehmen sind.

Fazit

Eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung von Amphibienarten nach Anhang IV FFH-RL kann ausgeschlossen werden.

4.1.2.4 Fische

Der Wirkraum des Vorhabens liegt weit außerhalb des Verbreitungsgebiets der einzigen in Bayern noch vorkommenden Fischart des Anhangs IV FFH-RL (Donaukaulbarsch).

4.1.2.5 Libellen

Vorkommen von Libellenarten nach Anhang IV FFH-RL im Wirkraum des Vorhabens können aufgrund der Verbreitungssituation der Arten oder des Fehlens geeigneter Lebensräume ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Käfer

Vorkommen von Käferarten nach Anhang IV FFH-RL im Wirkraum des Vorhabens können aufgrund der Verbreitungssituation der Arten oder des Fehlens geeigneter Lebensräume ausgeschlossen werden.

4.1.2.7 Schmetterlinge

Vorkommen von Schmetterlingsarten nach Anhang IV FFH-RL im Wirkraum des Vorhabens können aufgrund der Verbreitungssituation der Arten oder des Fehlens geeigneter Lebensräume ausgeschlossen werden.

Der nächstgelegene Nachweis einer Tagfalter-Art nach Anhang IV FFH-RL, des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous*), befindet sich am Südufer des Inn-Kanals bei Pürten (ASK 2010 und 2011, bestätigt 2014 Büro Schober). Im Plangebiet/ Wirkraum des Vorhabens sind jedoch nach den Geländebegehungen keine geeigneten Habitate mit der obligatorischen Eiablage- und Jungraupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) vorhanden.

Vom ebenfalls im Naturraum stellenweise vorkommenden Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) fehlen nach ASK Nachweise im weiten Umkreis. Bei den Begehungen wurden insbesondere im Bereich der Bahnanlagen größere Bestände von Weidenröschen (*Epilobium spec.*) und Nachtkerzen (*Oenothera spec.*), den essenziellen Raupenfutterpflanzen, gesucht. Entsprechend große Bestände konnten nicht gefunden werden, im Bereich der vorgesehenen Querungsstelle der Umgehungsstraße mit der Bahnlinie fehlen geeignete Futterpflanzen. Ein regelmäßiges Vorkommen der Art im Wirkraum wird daher nicht angenommen.

4.1.2.8 Weichtiere

Vorkommen von Schnecken- und Muschelarten nach Anhang IV FFH-RL im Wirkraum des Vorhabens können aufgrund der Verbreitungssituation der Arten oder des Fehlens geeigneter Lebensräume ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Art unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

4.2.1 Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Europäischen Vogelarten

Wesentliche Grundlage zur Ermittlung der Avifauna im Bereich des Umbaus der Pürtener Kreuzung ist die Brutvogelkartierung 2013 (3 Durchgänge), die 2014 auf das im Süden erweiterte Plangebiet ausgedehnt wurde (4 Durchgänge einschl. 1 Nachtbegehung). Darüber hinaus wurden konkrete Nachweise (Artenschutzkartierung) in einem Korridor von ca. 2 km beidseits des Vorhabens ("Untersuchungsraum") ermittelt. Zur Bestimmung des gesamten potenziellen Artenspektrums an Brutvögeln wurden außerdem die Daten der Arbeitshilfe des BAYLFU (Stand 2017) für den Naturraum "D65 Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten" und die Topografische Karte Nr. 7740 ausgewertet. Weitere Informationen ergaben sich aus der Auswertung des Brutvogelatlas für den Raum.

So ergibt sich eine Gesamtartenzahl von 96 Vogelarten,

- die im Untersuchungsraum durch konkrete Nachweise belegt sind (Erhebungen 2013/2014, Artenschutzkartierung; vgl. Anhang 1 Teil B: Eintrag "X" in Spalte NW),
- die nach der Auswertung der Daten des BAYLFU für das betreffende TK25-Blatt 7740 (Stand 12/2015) genannt sind und entsprechend dem Lebensraumpotenzial im Wirkraum als Brutvögel vorkommen könnten oder
- die regelmäßig als Gastvögel bzw. Durchzügler im Gebiet zu erwarten sind (vgl. Anhang 1 Teil B Vögel: Eintrag "X" in Spalte "PO").

Bei den nicht durch konkrete Nachweise im Untersuchungsraum belegten Vogelarten ist eine Abschätzung eines Vorkommens im Wirkraum des Vorhabens bzw. die Betroffenheit durch das Vorhaben aufgrund der Kenntnis der vorhandenen Lebensräume, der ökologischen Ansprüche der Arten und den Geländebegehungen mit ausreichender Sicherheit möglich.

4.2.2 Betroffenheit der Vogelarten

Die 96 Vogelarten des ermittelten Artenspektrums sind durch das Vorhaben in unterschiedlichem Ausmaß betroffen.

Unter artenschutzrechtlichen Aspekten ergeben sich bei vielen Vogelarten, die für den Untersuchungsraum (vgl. Kap. 4.2.1) ermittelt wurden, bereits ohne Detailanalyse keine relevanten Beeinträchtigungen, d. h. sie werden aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und Häufigkeit, einer geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit, fehlender Habitate im Wirkraum oder vorhabenspezifisch als "unempfindlich" eingestuft (siehe Spalte "E" in Anhang 1, Teil B Vögel).

Bei diesen Arten sind angesichts der Projektwirkungen keine Auswirkungen auf die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. kein Einfluss auf den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen zu erwarten, d. h. ein vorhabenbedingter Verstoß gegen die Schädigungs- oder Störverbote nach § 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird für diese Arten/Artengruppen ausgeschlossen. Bei vielen Arten ist auch ein Verstoß gegen das individuenbezogene Tötungsverbot i. S. von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos aufgrund einer geringen Wahrscheinlichkeit des Eintritts (geringe Vorkommenswahrscheinlichkeit, artspezifisches Verhalten) von vornherein ausgeschlossen. Auch für Vogelarten, die häufig auftreten und allgemein verbreitet sind (vgl. Einstufung nach BAYLFU 2011/2017) wird ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen, da diese Arten sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und eine gute Anpassungsfähigkeit an sich verändernde Umweltbedingungen aufweisen.

Berücksichtigt sind dabei die projektspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung (siehe Kap. 3.1), insbesondere die Beschränkung der Baumfäll- und Rodungszeiten, die ein Töten oder Verletzen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Eiern und besetzten Nestern verhindert. Die Vogelarten, die nach der Bestandsaufnahme zu untersuchen sind, aber als "unempfindlich" gegenüber dem Vorhaben eingestuft werden, werden in Kap. 4.2.2.1 behandelt, die Vogelarten, die als "empfindliche" Arten näher zu betrachten sind, in Kap. 4.2.2.2.

4.2.2.1 Vorhabenspezifisch "unempfindliche" Vogelarten

 Vogelarten, die in Bayern und im Naturraum allgemein verbreitet, häufig und ungefährdet sind:

48 Arten.

Die aufgeführten Vogelarten sind in den vom Vorhaben betroffenen Bereichen nachgewiesen oder als Brutvögel zu erwarten. Es handelt sich "um weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt" (vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAYLFU, Stand 2017) unter: www.lfu.bayern.de/natur/index.htm). Die <u>Goldammer</u> wird in Tab. 5 mit aufgenommen, da sie im Naturraum der vorgenannten Definition entspricht (allgemein verbreitet, häufig, ungefährdet) und außerdem in der kontinentalen Region Bayerns nach BAYLFU (Stand 2011/2017) einen günstigen Erhaltungszustand aufweist.

Tab. 5: Verbreitete, häufige und ungefährdete Vogelarten, bei denen keine Verbotstatbestände erfüllt werden

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLK
Amsel	Turdus merula	*	*
Bachstelze	Motacilla alba	*	*
Blaumeise	Parus caeruleus	*	*
Buchfink	Fringilla coelebs	*	*
Buntspecht	Dendrocopos major	*	*
Eichelhäher	Garrulus glandarius	*	*
Elster	Pica pica	*	*
Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra	*	*
Fitis	Phylloscopus trochilus	*	*
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	*	*
Gartengrasmücke	Sylvia borin	*	*
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	*	*
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	*	*
Girlitz	Serinus serinus	*	*
Goldammer	Emberiza citrinella	V	*
Grauschnäpper	Muscicapa striata	V	*
Grünfink	Carduelis chloris	*	*
Haubenmeise	Parus cristatus	*	*
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	*	*
Haussperling	Passer domesticus	V	V
Heckenbraunelle	Prunella modularis	*	*
Jagdfasan	Phasianus colchicus	*	•

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLK
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	*	*
Kleiber	Sitta europaea	*	*
Kohlmeise	Parus major	*	*
Misteldrossel	Turdus viscivorus	*	*
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	*	*
Rabenkrähe	Corvus corone	*	*
Reiherente	Aythya fuligula	*	*
Ringeltaube	Columba palumbus	*	*
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	*	*
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	*	*
Singdrossel	Turdus philomelos	*	*
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus	*	*
Star	Sturnus vulgaris	3	*
Stieglitz	Carduelis carduelis	*	V
Stockente	Anas platyrhynchos	*	*
Sumpfmeise	Parus palustris	*	*
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	*	*
Tannenhäher	Nucifraga caryocatactes	*	*
Tannenmeise	Parus ater	*	*
Türkentaube	Streptopelia decaocto	*	*
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	*	*
Waldbaumläufer	Certhia familiaris	*	*
Weidenmeise	Parus montanus	*	*
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	*	*
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	*	*
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	*	*

Erläuterung der Abkürzungen: siehe Einleitung Kap. 4 und Anhang 1

Verbreitete, häufige und ungefährdete Vogelarten, bei denen keine Verbotstatbestände erfüllt werden (vgl. Tab. 5)

Europäische Vogelarten nach VRL

Evtl. eintretende Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten (worst-case-Annahme) verstoßen nicht gegen die Schädigungsverbote i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsoder Ruhestätten wegen der allgemeinen Verfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG,

Verbreitete, häufige und ungefährdete Vogelarten, bei denen keine Verbots- eatbestände erfüllt werden (vgl. Tab. 5)								
Europäische Vogelarten nach VRL								
da die unvermeidbaren Störungen, die trotz der vorgesehenen Beschränkung der Zeiträume für Gehölzfällung und -rückschnitt und weiterer Vermeidungsmaßnahmen verbleiben, zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(-en) im Naturraum führen.								
Das individuenbezogene Kollisionsrisiko i. S. des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erhöht sich nicht signifikant, da die Arten aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen bei der Querung der Straßentrassen oder beim Aufenthalt im Straßenraum grundsätzlich keine erhöhte Kollisionsgefahr aufweisen und/oder die Arten eine Überlebensstrategie aufweisen, die es ermöglicht, Individuenverluste durch Kollisionen mit geringem Risiko abzupuffern, d. h. dass Verkehrsopfer im Rahmen der gegebenen artspezifischen Mortalität liegen.								
Individuen- und Gelegeverluste werden durch eine Beschränkung der Gehölzfäll- und Gehölz- rückschnittarbeiten auf die Zeit außerhalb der Brutzeit von Vogelarten vermieden. In dieser Zeit werden auch einzelne Nistkästen, die sich im Baufeld befinden, umgehängt.								
 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2 V: Schutz von Lebensstätten 5 V: Umhängen von Nistkästen 								
CEF-Maßnahmen erforderlich								
Schädigungsverbot ist erfüllt:								

 Seltene, gefährdete und bedeutsame Vogelarten mit größeren Raumansprüchen, deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstige essenzielle Lebensstätten im Wirkraum nicht erfüllt sind:
 47 Arten.

Die Arten wurden innerhalb des festgelegten <u>Untersuchungsraumes</u> nachgewiesen (Untersuchungsgebiet der Geländebegehungen 2013/2014, ASK-Nachweise und sonstige Nachweise im 2 km-Umgriff) oder kommen dort potenziell vor (Daten des BAYLFU, Stand 2017 für die topographische Karte Nr. 7740). In dem von den projektbedingten Wirkungen beeinträchtigten Gebiet (<u>Wirkraum</u>) sind jedoch entweder keine Bereiche vorhanden, in denen die Ansprüche der Art an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit zusammenhängende essenzielle Nahrungshabitate erfüllt sind, oder es kann aufgrund der Bestandserhebungen oder der Analyse der vorhandenen Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden, dass sich besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (geeignete Horst- oder Höhlenbäume, Nistplätze an Gebäuden, Röhrichte, größere Stillgewässer usw.) innerhalb des Wirkraums befinden.

Die meisten der Arten brüten innerhalb großflächiger Agrarlandschaften und in vielfältigen Auenlandschaften oder in Lebensräumen, die im vom Vorhaben betroffenen Bereich definitiv nicht vorkommen (z. B. Stillgewässer, Verlandungszonen). Sie sind im Trassenumfeld nicht oder lediglich bei der Nahrungssuche oder auf dem Durchzug zu erwarten. Bei empfindlichen Waldarten ist auch eine Meidung der Randbereiche des Mühldorfer Harts, die durch die Störwirkungen der bestehenden Straßen beeinträchtigt werden, denkbar.

Tab. 6: Seltene, gefährdete und bedeutsame Vogelarten mit größeren Raumansprüchen, deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstige essenzielle Lebensstätten im Wirkraum nicht erfüllt sind

Art (deutsch) Art (lateinisch		RLB	RLK	EHZ	Wertung
Baumfalke	Falco subbuteo	*	*	g	Im Wirkraum Nahrungsgast / Durchzügler. BS 2013: 4 Baumfalken über dem Hangwald zum Inntal, nach Südwesten abziehend (evtl. Brut im Hangwald außerhalb des Plangebiets); BS 2013/2014: Jagdflüge am Innöstlich Pürten; ASK 1999: am Innwestlich Pürten.
Baumpieper	Anthus trivialis	2	2	S	Nach den Kartierungen 2013/2014 kein Hinweis auf Brutvorkommen im Wirkraum. ASK: Innauwald Pürten 1999; BS 2014/2015: Mehrfach entlang des Inns.
Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	2	S	Nach den Kartierungen 2013/2014 kein Hinweis auf Brutvorkommen im Wirkraum.
Dohle	Coloeus monedula	V	V	S	Im Wirkraum potenzieller Nahrungsgast. Nach den Kartierungen 2013/2014 kein Hinweis auf Brutvorkommen im Wirkraum.
Dorngrasmücke Sylvia communis		٧	V	g	Potenzieller Durchzügler. Nach den Kartierungen 2013/2014 kein Hinweis auf Brutvorkommen im Wirkraum.
Erlenzeisig Carduelis spinus		*	*	g	Nur Beobachtungen während des Durchzugs. Nach den Kartierungen 2013/2014 kein Hinweis auf Brutvorkommen im Wirkraum.
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	S	Potenzieller Nahrungsgast / Durchzügler. Nach Kartierungen 2013/2014 kein Brutvorkommen im Wirkraum (Feldflur zwischen Hangleite und Innkanal).
Feldschwirl	Locustella naevia	V	V	g	Potenzieller Durchzügler. Nach Kartierungen 2013/2014 kein Brutvorkommen im Wirkraum.

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLK	EHZ	Wertung
Feldsperling	Passer montanus	V	V	g	Brutvogel in Siedlungsgebieten am Rand des Plangebiets, im Wirkraum kein Hinweis auf Brutvorkommen. BS 2013/2014: An Gebäuden brü- tend.
Flussregenpfeifer	Flussregenpfeifer Charadrius dubius		3	u	Kein geeigneter Lebensraum im Wirkraum.
Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	1	S	Kein geeigneter Lebensraum im Wirkraum. Am Inn und am Innkanal (Durchzüg- ler, evtl. Brutvogel am Inn; ASK 1999, BS 2014/2015).
Gänsesäger	Mergus merganser	*	*	u	Brutvogel im Inntal (ASK 2007, BS 2014/2015). BS 2014: Möglicher Brutplatz in Hangwald südlich St 2091 (Beobachtung Weibchen bei Bruthöhlensuche). Dort durch das Vorhaben keine Veränderung (Flächenverlust oder Änderung der Verkehrsbelastung).
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	3	u	Im Wirkraum potenzieller Nahrungsgast / Durchzügler. Mehrere Nachweise in Waldkraiburg (ASK bis 1999) und am Inn bei Niederndorf (BS 2014). Nach den Kartierungen 2013/2014 kein Hinweis auf Brutvorkommen im Wirkraum.
Gelbspötter	Hippolais icterina	3	3	u	Brutvogel in der Innaue (z. B. ASK 2007 am Innkanal, BS 2014/2015). Nach den Kartierungen 2013/2014 kein Hinweis auf Brutvorkommen im Wirkraum.
Graugans	Anser anser	*	*	g	Potenzieller Nahrungsgast. Kein für Brut geeigneter Lebens- raum im Wirkraum.
Graureiher	Ardea cinerea	V	V	g	Potenzieller Nahrungsgast. Nach den Kartierungen 2013/2014 kein Hinweis auf Brutvorkommen im Wirkraum.
Grauspecht Picus canus		3	3	S	Brutvogel in der Innaue (ASK 1999: Innauwald St. Erasmus; BS 2014/2015). Nach den Kartierungen 2013/2014 kein Hinweis auf Brutvorkommen im Wirkraum.

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLK	EHZ	Wertung
Grünspecht	Picus viridis	*	*	u	Im Wirkraum potenzieller Nahrungsgast. Brutvogel in Waldkraiburg und im Inntal (ASK: 2007/2010 Innauwälder, 1998 Eichelgarten, BS 2014/2015: Innauen). Nächster Nachweis: BS 2014: Wald südlich Föhrenwinkel. Nach den Kartierungen 2013/2014 kein Hinweis auf Brutvorkommen im Wirkraum.
Habicht	Accipiter gentilis	V	V	u	Potenzieller Nahrungsgast. Nach den Kartierungen 2013/2014 kein Hinweis auf Brutvorkommen im Wirkraum.
Hohltaube	Columba oenas	*	*	g	Potenzieller Nahrungsgast / Durchzügler. Nach den Kartierungen 2013/2014 kein Hinweis auf Brutvorkommen im Wirkraum.
Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	S	Potenzieller Nahrungsgast / Durchzügler. Nach Kartierungen 2013/2014 kein Brutvorkommen im Wirkraum (Feldflur zwischen Hangleite und Innkanal).
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	*	?	Potenzieller Nahrungsgast / Durchzügler. Nach ASK 2007 am Siedlungsrand zur Innleite. Nach den Kartierungen 2013/2014 kein Hinweis auf Brutvorkommen im Wirkraum.
Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	u	Brutvogel in der Innaue (ASK 2007). Nach den Kartierungen 2013/2014 kein Hinweis auf Brutvorkommen im Wirkraum.
Kolkrabe	Corvus corax	*	*	g	Art in Wiederausbreitung, potenziell geeigneter Lebensraum, aber nach den Kartierungen 2013/2014 kein Hinweis auf Brutvorkommen im Wirkraum.
Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	g	Brutvogel an der Innleite und in der Innaue (ASK 2007, BS 2014/2015). Nach den Kartierungen 2013/2014 kein Hinweis auf Brutvorkommen im Wirkraum.
Mauersegler	Apus apus	3	3	u	Brutvogel an Gebäuden in Waldkra- iburg (ASK 2008), im Wirkraum Nahrungsgast (BS).

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLK	EHZ	Wertung
Mäusebussard Buteo buteo		*	*	g	Nahrungsgast / Durchzügler im Wirkraum. Nach den Kartierungen 2013/2014 kein Hinweis auf Brutvorkommen im Wirkraum (Hangleite, Mühldorfer Hart).
Mehlschwalbe	dehlschwalbe Delichon urbicum 3		3	u	Brut an Gebäuden, im Wirkraum Nahrungsgast (BS).
Neuntöter	Lanius collurio V V g Bı		Brutvogel am Innkanal (ASK 2005-2011, im Wirkraum kein Nachweis (BS).		
Pirol	Oriolus oriolus	V	V	g	Regelmäßiger Brutvogel in den Innauen (ASK 1999, 2007, BS 2014/2015). Nach den Kartierungen 2013/2014 kein Hinweis auf Brutvorkommen im Wirkraum.
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	u	Brut v.a. an oder in Gebäuden, im Wirkraum Nahrungsgast (BS).
Raufußkauz	Aegolius funereus	*	*	g	Geeigneter Lebensraum im Gebiet vorhanden (Nadelwälder). Nach den Kartierungen und Recherchen 2013/2014 kein Hinweis auf Brutvorkommen im Wirkraum.
Rebhuhn	phuhn Perdix perdix 2 2		S	Potenzieller Nahrungsgast. Nach Kartierungen 2013/2014 kein Brutvorkommen im Wirkraum (Feld- flur zwischen Hangleite und Innka- nal).	
Saatkrähe	Corvus frugilegus	*	*	g	Potenzieller Nahrungsgast / Wintergast. Nach den Kartierungen und Recherchen 2013/2014 kein Hinweis auf Brutvorkommen im Wirkraum.
Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	*	*	s	Kein geeigneter Lebensraum im Gebiet vorhanden.
Schwarzstorch	Ciconia nigra	*	*	g	Potenzieller Nahrungsgast / Durchzügler im Wirkraum. Nach den Kartierungen und Recherchen 2013/2014 kein Hinweis auf Brutvorkommen im Wirkraum.
Sperber	Accipiter nisus	*	*	g	Nahrungsgast. BS 2014: Beobachtungen im Hangwald westlich der St 2091. Kein Hinweis auf Brutplatz im Wirkraum.
Teichhuhn	Gallinula chloropus	*	*	u	Kein geeigneter Lebensraum im Gebiet vorhanden.

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLK	EHZ	Wertung
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	V	g	Nachweise ASK 1995/1998 Waldkraiburg und Eichelgarten, ASK 2007 Rabein. Nach den Kartierungen 2013/2014 kein Hinweis auf Brutvorkommen im Wirkraum.
Turmfalke Falco tinnunculus		*	*	g	Nahrungsgast. BS 2013: Brutplatz in Wald südlich Föhrenwinkel. Nach den Kartierungen 2013/2014 kein Hinweis auf Brutvorkommen im Wirkraum.
Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	g	Potenzieller Nahrungsgast / Durchzügler. Nach den Kartierungen 2013/2014 kein Hinweis auf Brutvorkommen im Wirkraum.
Wachtel	Coturnix coturnix	3	3	u	Nach Kartierungen 2013/2014 kein Brutvorkommen im Wirkraum (Feld- flur zwischen Hangleite und Innka- nal).
Waldkauz	Strix aluco	*	*	g	ASK: Innauwald bei Wörth 2007, zentraler Mühldorfer Hart 1995; BS 2014: Nachweis in Wald südlich Föhrenwinkel (Brutverdacht), im Wirkraum kein Hinweis auf Brut- platz, dort als Nahrungsgast einzu- stufen; keine signifkante Erhöhung des Kollisionsrisikos
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	*	2	g	Nach den Kartierungen 2013/2014 Nachweis in Bucheninseln im Mühldorfer Hart im Wertungszeitraum (BS), aber außerhalb des Wirkraums des Vorhabens.
Waldohreule	Asio otus	*	*	u	Nach den Kartierungen 2013/2014 kein Hinweis auf Brutvorkommen im Wirkraum.
Wanderfalke	Falco peregrinus	*	*	u	Potenzieller Nahrungsgast. Nach den Kartierungen 2013/2014 kein Hinweis auf Brutvorkommen im Wirkraum.
Wasseramsel	Cinclus cinclus	*	*	g	ASK 2008/BS: Bachmündung in den Inn bei Kraiburg. Kein geeigneter Lebensraum im Wirkraum.
Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V	g	Potenzieller Nahrungsgast / Durchzügler. Nach den Kartierungen 2013/2014 kein Hinweis auf Brutvorkommen im Wirkraum.

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLK	EHZ	Wertung
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	*	*	u	Potenzieller Nahrungsgast / Durchzügler. Nach Kartierungen 2013/2014 kein Brutvorkommen im Wirkraum (Feldflur zwischen Hangleite und Innkanal).

Erläuterung der Abkürzungen: siehe Einleitung Kap. 4 und Anhang 1

Seltene, gefährdete und bedeutsame Vogelarten mit größeren Raumansprüchen, deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstige essenzielle Lebensstätten im Wirkraum nicht erfüllt sind (vgl. Tab. 6) Europäische Vogelarten nach VRL								
Eine bau- oder anlagebedingte Zerstörung/Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und essenziellen Nahrungshabitaten kann bei diesen Arten ausgeschlossen werden (kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG).								
Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten oder während des vorübergehenden Aufenthaltes zur Nahrungssuche verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da Art und Umfang der Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der evtl. im weiteren Umfeld vorhandenen lokalen Population führen.								
Das individuenbezogene Kollisionsrisiko i. S. des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erhöht sich aufgrund der geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit, der artspezifischen Verhaltensweisen bei der Querung der neuen Straßentrassen (z. B. hoher Überflug) und angesichts der bereits vorhandenen Straßen im Plangebiet nicht signifikant.								
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich								
CEF-Maßnahmen erforderlich								
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein								

4.2.2.2 Vorhabenspezifisch "empfindliche" Vogelarten

Von den im Gebiet festgestellten oder potenziell vorkommenden Vogelarten ist lediglich beim Schwarzspecht eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht von vornherein auszuschließen; dieser wird daher im Folgenden im Detail behandelt.

Sch	warzspecht (Dryocopus martius) Europäische Vogelart nach VRL
1	Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: * Art im UG: nachgewiesen potenziell vorkommend Status: Brutvogel Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht
	Der Schwarzspecht ist in Bayern lückig über das ganze Land verbreitet. Er benötigt Altholzbestände mit mindestens bis in 4 bis 10 m Höhe astfreien und glattrindigen Stämmen (z. B. mind. 80 - 100jährige Buchen), an die ein freier Anflug gewährleistet ist, zur Anlage von Schlaf- und Bruthöhlen. Fast alle Waldgesellschaften kommen in Frage. Als "Leitbaumarten" gelten im gesamten Verbreitungsgebiet Buchen und Kiefern. Sein Optimum findet der Schwarzspecht in gemischten Beständen, Wälder mit zu dichtem Unterholz werden gemieden. Als Nahrungshabitate sucht die Art ausgedehnte, aber aufgelockerte Nadel- und Mischwälder auf, die mit von holzbewohnenden Arthropoden, vor allem Ameisen, Holzwespen, Borken- und Bockkäfern befallenen Bäumen oder vermodernden Baumstümpfen durchsetzt sind. Der Aktionsradius zwischen Höhlenbäumen und Nahrungsraum kann 2 bis maximal 4 km groß sein. Die Reviere sind meist weit über 100 ha groß (selten nur 80 ha; vgl. BEZZEL ET AL. 2005). Lokale Population:
	Im Untersuchungsgebiet ist der Schwarzspecht Brutvogel im Waldgebiet des Mühldorfer Harts (ASK 1995, 1996, BS 2013, 2014). Das Vorkommen ist nicht isoliert, sondern setzt sich in den Hangleitenwäldern (BS), in den Hartholzauwäldern der Innauen (ASK 2007 Innauwald bei Wörth, BS) und in den Waldgebieten der Altmoräne und des Hügellandes fort. Eine akute Gefährdung ist derzeit nicht erkennbar (in Bayern und in der Region ungefährdet).
	Der Erhaltungszustand der Iokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Aus den Waldbereichen im Plangebiet und dessen Umfeld liegen mehrere Beobachtungen zum Schwarzspecht vor: Rufe, Sichtbeobachtungen, Hackspuren an lebenden und abgestorbenen Bäumen. Dies zeigt die Nutzung des gesamten Waldgebietes als Nahrungshabitat und Teil eines Brutreviers an. Als möglicher Brutplatz wird der Wald südlich Föhrenwinkel, außerhalb des Wirkraums des Vorhabens, angesehen. Die zum Vorhaben nächst gelegene, 2013/2014 nicht besetzte Schwarzspecht-Höhle (potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte) wurde in einer Altbucheninsel südlich der Bahnlinie kartiert. Diese liegt knapp 300 m östlich der künftigen Straßentrasse und damit am Rande der Zone möglicher straßenbedingter Störeffekte nach BMVBS (2010: Effektdistanz 300 m). Berücksichtigt man noch, dass die Straße in diesem Bereich vor der künftigen Bahnunterführung im Einschnitt verläuft, kann eine relevante Beeinträchtigung dieser (oder einer weiter entfernten) Lebensstätte verneint werden.

Die erforderlichen Rodungen umfassen ca. 3,3 ha Waldfläche. Angesichts der Größe von Schwarzspecht-Revieren (i.d.R. weit über 100 ha) und der aktuellen Nutzung auch straßennaher Nahrungshabitate (Abstand eines Baumes mit Hackspuren zur bestehenden St 2091 40 m) kann davon ausgegangen werden, dass keine relevante Beeinträchtigung eines Schwarzspecht-Brutpaares durch das Vorhaben entsteht.

	warzspecht (Dryocopus martius) Europäische Vogelart nach VRL
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich☐ CEF-Maßnahmen erforderlich
	Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG
	Eine erhebliche Störung durch das Vorhaben mit Auswirkungen auf den lokalen Bestand des Schwarzspechts kann ausgeschlossen werden. Es kommt durch den Umbau der Pürtener Kreuzung zwar zu weiteren Zerschneidungen am Rande des Mühldorfer Harts. Eine Barrierewirkung durch die Trassen ist aber nicht zu befürchten, da auch größere waldfreie Bereiche von Schwarzspechten regelmäßig und in größerer Höhe (geringes Kollisionsrisiko) überflogen werden.
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
	CEF-Maßnahmen erforderlich
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein
2.3	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG
2.3	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1
2.3	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG Eine erhöhte Kollisionsgefahr für Schwarzspechte, die die neuen Straßentrassen queren, wird nicht gesehen, da die aktuell bestehenden Straßen bereits eine entsprechende Gefahr darstellen. Die künftig überwiegend in Einschnittslage verlaufenden Trassen werden von den Spechten sogar eher in größerer Höhe überflogen werden. Anlockeffekte in den Straßenraum entstehen nicht (Offenhalten von Böschungen). Baubedingte Tötungen oder Zerstörungen von Nestern sind ausgeschlossen, da entsprechend der Höhlenbaumkartierungen 2013/2014 keine

4.2.3 Fazit

Bei den im Gebiet vorkommenden oder zu erwartenden europäischen Vogelarten werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich, wenn die vorgesehene Maßnahme zur Vermeidung (Gehölzfällung außerhalb der Brutzeit) umgesetzt wird.

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

- a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 4.1 Bezug genommen.
- b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 4.2 Bezug genommen.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1, dargelegt.

5.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht

Da Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist der Nachweis zu erbringen, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt.

Die vorliegende Lösung des Umbaus der Pürtener Kreuzung mit Höhenfreimachung der Kreuzung und Bahnübergangs-Beseitigung wurde nach einem Variantenvergleich als Vorzugsvariante ausgewählt (vgl. Erläuterungsbericht, Kap. 3). Alle untersuchten Varianten kommen dabei östlich der bestehenden St 2091 innerhalb des Waldgebiets Mühldorfer Hart zu liegen und greifen damit in den großflächigen Waldbestand sowie in die Hangleite ein. Eine andere räumlich Variante ohne Eingriff in das Waldgebiet besteht wegen der Bebauung westlich der bestehenden St 2091 nicht.

Unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und im Rahmen der Projektzielerreichung wurden die Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung (anderweitige technische Lösungen zur Vermeidung von Schädigung und Störung der betroffenen Arten) geprüft und berücksichtigt. So wurden unter Anderem die vorübergehenden und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen so weit wie möglich minimiert, die Lage der Bauwerke, soweit keine räumliche Bindung besteht, möglichst weit nach Westen in Richtung Waldrand gerückt und zeitliche Beschränkungen zur Durchführung schädigungs- oder störungsrelevanter Arbeiten und Maßnahmen berücksichtigt. Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen und für einzelne Arten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen (vgl. Kap. 3 und LBP, Unterlage 19.1.1). Dadurch können bei fast allen Arten nach Anhang IV FFH-RL und bei allen

europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden.

Um auch die in Kap. 4.1.2.1 dargestellten unvermeidbaren baubedingten Individuenverluste bei der <u>Haselmaus</u>, die vom individuenbezogenen Tötungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfasst werden, vollständig auszuschließen, wären weitere Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Diese werden jedoch als unverhältnismäßig oder nicht durchführbar angesehen, da dies nur durch das nicht praktikable annähernd vollständige Absammeln oder Vertreiben sämtlicher Individuen oder durch Fällung, Rodung und Abtransport von annähernd 3 ha Wald ohne Einsatz schwerer Maschinen und bei einer zeitlichen Staffelung über mehrere Monate annähernd erreicht werden könnte.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie sind vom Vorhaben nicht betroffen.

5.2.1.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.1.2 zusammengefasst:

Tab. 7: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

		Verbotstatbe- stände § 44	aktueller Erhal- tungszustand		Auswirkung auf den Erhal- tungszustand der Art	
Artn	ame	Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	lokal	KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeo- grafischen Region
Säugetiere						
Alpenfledermaus	Hypsugo savii	- (V, CEF)	-	1	keine nachhalti- ge Verschlech- terung	keine nachhalti- ge Verschlech- terung
Bechsteinfle- dermaus	Myotis bech- steinii	- (V, CEF)	-	U1	keine nachhalti- ge Verschlech- terung	keine nachhalti- ge Verschlech- terung
Braunes Lang- ohr	Plecotus auritus	- (V, CEF)	-	FV	keine nachhalti- ge Verschlech- terung	keine nachhalti- ge Verschlech- terung
Breitflügelfle- dermaus	Eptesicus sero- tinus	- (V, CEF)	-	U1	keine nachhalti- ge Verschlech- terung	keine nachhalti- ge Verschlech- terung
Fransenfleder- maus	Myotis nattereri	- (V, CEF)	-	FV	keine nachhalti- ge Verschlech- terung	keine nachhalti- ge Verschlech- terung
Graues Langohr	Plecotus austri- acus	- (V)	-	U1	keine nachhalti- ge Verschlech- terung	keine nachhalti- ge Verschlech- terung

Artname		Verbotstatbe- stände § 44		er Erhal- ustand	Auswirkung auf den Erhal- tungszustand der Art	
		Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	lokal	KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeo- grafischen Region
Große Bartfle- dermaus	Myotis brandtii	- (V, CEF)	-	U1	keine nachhalti- ge Verschlech- terung	keine nachhalti- ge Verschlech- terung
Großer Abend- segler	Nyctalus noctula	- (V, CEF)	-	U1	keine nachhalti- ge Verschlech- terung	keine nachhalti- ge Verschlech- terung
Großes Mausohr	Myotis myotis	- (V, CEF)	-	FV	keine nachhalti- ge Verschlech- terung	keine nachhalti- ge Verschlech- terung
Kleine Bartfle- dermaus	Myotis mystaci- nus	- (V, CEF)	-	FV	keine nachhalti- ge Verschlech- terung	keine nachhalti- ge Verschlech- terung
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	- (V, CEF)	-	U1	keine nachhalti- ge Verschlech- terung	keine nachhalti- ge Verschlech- terung
Mückenfleder- maus	Pipistrellus pyg- maeus	- (V, CEF)	-	U1	keine nachhalti- ge Verschlech- terung	keine nachhalti- ge Verschlech- terung
Nordfledermaus	Eptesicus nils- sonii	-	-	U1	keine nachhalti- ge Verschlech- terung	keine nachhalti- ge Verschlech- terung
Rauhautfleder- maus	Pipistrellus nathusii	- (V, CEF)	-	U1	keine nachhalti- ge Verschlech- terung	keine nachhalti- ge Verschlech- terung
Wasserfleder- maus	Myotis dauben- tonii	- (V, CEF)	-	FV	keine nachhalti- ge Verschlech- terung	keine nachhaltige Verschlechterung
Zweifarbfleder- maus	Vespertilio dis- color	-	-	XX	keine nachhalti- ge Verschlech- terung	keine nachhalti- ge Verschlech- terung
Zwergfleder- maus	Pipistrellus pi- pistrellus	- (V, CEF)	-	FV	keine nachhalti- ge Verschlech- terung	keine nachhalti- ge Verschlech- terung
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	X (Nr. 1) (V, CEF)	?	U1	keine nachhalti- ge Verschlech- terung (K)	keine nachhalti- ge Verschlech- terung
Reptilien			•			
Schlingnatter	Coronella austri- aca	- (V)	С	U1	keine nachhalti- ge Verschlech- terung	keine nachhalti- ge Verschlech- terung
Zauneidechse	Lacerta agilis	- (V)	С	U1	keine nachhalti- ge Verschlech- terung	keine nachhalti- ge Verschlech- terung

		Verbotstatbe- stände § 44		er Erhal- custand	Auswirkung auf den Erhal- tungszustand der Art			
Artr	name	Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	lokal	KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeo- grafischen Region		
Amphibien								
Gelbbauchunke	Bombina varie- gata	-	-	U2	-	-		
Kleiner Wasser- frosch	Pelophylax les- sonae	-	-	xx	-	-		
Laubfrosch	Hyla arborea	-	-	U1	-	-		
Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	-	-	U2	-	-		

Erläuterungen:

- X Verbotstatbestand erfüllt
- Verbotstatbestand nicht erfüllt

V, CEF, K: Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen erforderlich Erhaltungszustandes der lokalen Population:

- A hervorragender Erhaltungszustand;
- B guter Erhaltungszustand,
- C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand
- ? unbekannter Erhaltungszustand
- nicht bestimmt

Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region KBR:

- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig unzureichend (unfavourable inadequate)
- U2 ungünstig schlecht (unfavourable bad)
- XX unbekannt (unknown)

5.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.2 zusammengefasst:

Tab. 8: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten

	Verbotstatbe- stände § 44		er Erhal- ustand	Auswirkung auf den
Artname	Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	lokal KBR		Erhaltungszustand der Art
Verbreitete, häufige und ungefährdete Vogelarten, bei denen keine Verbotstatbestände erfüllt werden (49 Arten; vgl. Kap. 4.2.2.1, Tab. 5)	- (V)	A/B	g	verschlechtert sich nicht nachhaltig

		Verbotstatbe- stände § 44		er Erhal- ustand	Auswirkung auf den
Artn	name	Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	lokal	KBR	Erhaltungszustand der Art
Seltene, gefährde same Vogelarten Raumansprücher che an Fortpflanz stätten und sonst Lebensstätten im erfüllt sind (46 Ar 4.2.2.1, Tab. 6)	mit größeren n, deren Ansprü- zungs- und Ruhe- iige essenzielle i Wirkraum nicht	-	B/C	g, u, s, ?	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Schwarzspecht	Dryocopus mar- tius	-	В	u	verschlechtert sich nicht nachhaltig

Erläuterung: vgl. Tab. 7

6 Gutachterliches Fazit

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden in den Gruppen Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge und Vögel Arten ermittelt, die im Untersuchungsraum zum Vorhaben "St 2091, Umbau Pürtener Kreuzung" vorkommen, vorkamen oder zu erwarten sind. Die Prüfung ergab, dass bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Ausnahme der Haselmaus und bei keiner der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Bei der Haselmaus wird wegen einer nicht auszuschließenden Tötung oder Verletzung einzelner Individuen im Zuge der Baufeldfreimachung vorsorglich die Erfüllung des Verbotstatbestands der Tötung angenommen.

Für viele der untersuchten relevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung wie z. B. Beschränkung der Zeiten zur Gehölzfällung (Kap. 3.2) so gering, dass relevante Auswirkungen auf den lokalen Bestand bzw. die lokale Population nicht zu erwarten sind.

Für die vorkommenden Fledermausarten und für die Haselmaus werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, damit Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Diese verhindern auch bei der Haselmaus eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen lokalen Population.

7 Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

- BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung BArtSchV) vom 16. Feb. 2005 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 2005), zuletzt geändert am 21. Januar 2013, BGBI. I S. 95.
- BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz BayNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011, GVBI. S. 82, zuletzt geändert am 24. April 2015, GVBI S. 73.
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, BGBI. I S. 2542, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBI. I S. 3434) geändert worden ist.
- Das europäische Parlament und der Rat der europäischen Union (2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). ABI. EU Nr. L 20, S. 7-25 ("EU-Vogelschutzrichtlinie") vom 26.01.2010.
- Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABI. EG Nr. L 206, S. 7-50 (FFH-Richtlinie), in der Fassung vom 01.05.2004.
- Der Rat der europäischen Union (1997): Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. ABI. EG Nr. L 305, S. 42-65.

Literatur

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2011/2017): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenszulassung Internet-Arbeitshilfe, Stand 12/2017 http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2012a): Artenschutzkartierung Bayern: Verbreitung der Amphibienarten in Bayern (Quadranten-Raster), Stand 01.11.2012 http://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/amphibienkartierung/index.htm
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2012b): Artenschutzkartierung Bayern: Verbreitung der Reptilienarten in Bayern (Quadranten-Raster), Stand 01.11.2012 http://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/reptiliendaten/index.htm
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016a): Artenschutzkartierung Bayern: Verbreitung der Libellenarten in Bayern (Quadranten-Raster), Stand 01.04.2016: https://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/libellen/doc/libellen_ask_2016.pdf
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016b): Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns 2016: Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 166. Augsburg.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1994, HRSG): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Mühdorf am Inn. München.
- BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW, G. V.; PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.
- BRÄU, M.; BOLZ, R.; KOLBECK, H.; NUNNER, A.; VOITH, J.; WOLF, W. (2013): Tagfalter in Bayern. Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 784 S.

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenr. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 55. Bonn Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand Oktober 2007 (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn Bad Godesberg.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (= BMVBS; 2010; HRsg.): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen (Bearbeitung: GARNIEL, A. & MIERWALD, U., KIFL Kieler Institut für Landschaftsökologie): 115 S.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (= BMVBS; Entwurf 2011; HRSG.): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Ausgabe 2011 Entwurf. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.256/2004/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Bearbeitung: FÖA, BG NATUR, G. KERTH, B. SIEMERS, T. HELLENBROICH): 101 S.
- BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2007): Nationaler Bericht 2007 (Berichtszeitraum 2001-2006) an die EU-Kommission: Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Stand 07.12.2007 (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html).
- BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2014): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2013). Stand 07.03.2014 (http://www.bfn.de/0316_bericht2013.html).
- Bussler, H. (2006): Liste der streng geschützten Arten Bayerns Artenliste Fauna (halbsystematisch): Teil Käfer. Unveröff. Liste i. A. der Regierung von Niederbayern.
- DR. H. M. SCHOBER GMBH (2014): Erweiterung und Effizienzsteigerung des Innkraftwerks Jettenbach/Töging, Erneuerung KW Töging: Tiere, Pflanzen und Biotope: Bestandserhebung Teil A Fauna, Kartierungen 2013/2014. Bericht (Dr. H. M. Schober, Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH, Freising) an VERBUND Innkraftwerke GmbH: 80 S. + Anhang.
- DR. H. M. SCHOBER GMBH (2015): Erweiterung und Effizienzsteigerung des Innkraftwerks Jettenbach/Töging, Erneuerung KW Töging: Tiere, Pflanzen und Biotope: Bestandserhebung Teil A Fauna, Kartierungen 2013 bis 2015. Endbericht (Dr. H. M. Schober, Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH, Freising) an VERBUND Innkraftwerke GmbH.
- EU-KOMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.
- FALTIN, I. (1988): Untersuchung zur Verbreitung der Schlafmäuse (Gliridae) in Bayern. Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 81: 7 15.
- FGSV FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN (2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ), Ausgabe 2008. FGSV 261, Januar 2009, FGSV Verlag GmbH, Köln: 48 S.
- GRÜNEWALD, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, H.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P. (Nationales Gremium Rote Liste Vögel; 2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HILDENBRAND, R. (2015): St 2091 Umbau Pürtener Kreuzung, Waldkraiburg: Ergänzende Untersuchung 2015 Kurzbericht. Gutachten an Dr. H. M. Schober GmbH: 16 S.

- HILDENBRAND, R.; ZAHN, A. (2013): St 2091 Umbau Pürtener Kreuzung, Waldkraiburg: Fachbericht zur Fledermauskartierung 2013. Gutachten an DR. H. M. SCHOBER GMBH: 15 S.
- JUSKAITIS, R.; BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Die neue Brehm-Bibliothek, Band 670. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben: 181 S.
- KOLBECK, H. (2006): Kommentierte Liste der streng geschützten Nachtfalterarten Niederbayerns. Unveröff. Liste i. A. der Regierung von Niederbayern.
- KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP. Unveröff., Stand April 2011. Erlangen/ Waldkraiburg: 14 S.
- KORNECK, D.; SCHNITTLER, M.; VOLLMER, I. (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. Schriftenr. f. Vegetationskunde 28: 21 187. BfN, Bonn-Bad Godesberg.
- KUHN, K.; BURBACH, K. (1998): Libellen in Bayern. Hrsg.: Bayer. Landesamt für Umweltschutz und Bund Naturschutz in Bayern e.V. Ulmer, Stuttgart, 333 S.
- LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Arbeitshilfe "Fledermäuse und Straßenbau".
- MAIER, A. (2012): Monitoring Fledermauskästen zum Vorhaben "Umgehungsbach Staustufe Jettenbach". Kurzbericht (Fa. natureconsult, Altötting) an Wasserwirtschaftsamt Rosenheim: 8 S.
- MESCHEDE, A.; RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer, Stuttgart: 411 S.
- MESCHEDE, A.; RUDOLPH, B.-U. (2010): 1985 2009: 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern. UmweltSpezial Arten- und Lebensraumschutz, Hrsg. Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg: 94 S.
- OTT, J.; CONZE, K.-J.; GÜNTHER, A.; LOHR, M.; MAUERSBERGER, R.; ROLAND, H.-J.; SUHLING, F. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). Libellula, Supplement 14: 395-422.
- PAN (2011): Naturschutzfachkartierung Mühldorf, Artenschutzkartierung 2009/2010. Endbericht Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH, München (Bearb. ACKERMANN, W.; SACHTELEBEN, J.) i. A. Bayer. Landesamt f. Umwelt, Augsburg: 120 S. + Anhang.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G. (2006): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 3: Arten der EU-Osterweiterung. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 3, Bonn-Bad Godesberg: 188 S.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (Hrsg., 2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Bonn-Bad Godesberg: 737 S.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2, Bonn-Bad Godesberg: 693 S.
- RÖDL, T.; RUDOLPH, B.-U.; GEIERSBERGER, I.; WEIXLER, K.; GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 256 S.
- RUNGE, H.; SIMON, M.; WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Endbericht zum FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz FKZ 3507

- 82 080 (unter Mitarbeit von: LOUIS, H. W.; REICH, M.; BERNOTAT, D.; MAYER, F.; DOHM, P.; KÖSTERMEYER, H.; SMIT-VIERGUTZ, J.; SZEDER, K.). Hannover, Marburg: 97 S., Anhang.
- SCHECKELER, H.-J. (1992): Amphibienkartierung Landkreis Mühldorf am Inn 1992. Unveröff. Gutachten i. A. des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, München.
- SCHEUERER, M.; AHLMER, W. (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 165. Augsburg.
- SCHÖNFELDER, P.; BRESINSKY, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. 752 S., Stuttgart.
- SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUD-FELDT, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfszell.
- ZAHN, A. (1991): Stand der Amphibienkartierung im Landkreis Mühldorf. Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 113: 107-112.
- ZAHN, A. (2013): Fledermausschutz in Südbayern 2009 2011 Untersuchungen zur Bestandsentwicklung und zum Schutz von Fledermäusen in Südbayern im Zeitraum 1.11.2009 31.10.2011. Unpubl. Gutachten im Auftrag des Bayer. Landesamtes für Umwelt.
- ZAHN, A.; ENGLMAIER, I. (2003): Muss man um die Schlangen bangen? Zur Situation von Schlingnatter, Ringelnatter, Blindschleiche, Waldeidechse, Zauneidechse und Feuersalamander in fünf Naturräumen Südbayerns. Bericht des Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Mühldorf.
- ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG BAYERNS (2017): BIB Botanischer Informationsknoten Bayern, Stand 2017 (http://daten.bayernflora.de/de/index.php).

Anhang 1:

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden, mit den Angaben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAYLFU 2011/2017) abgeglichenen Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

(Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Stufe 1 (Relevanzprüfung): Daten der Internetarbeitshilfe des BAYLFU:

NR: Art im Bereich des ausgewerteten Naturraums (D65 Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten)

- **X** = nachgewiesen oder keine Angabe bei weitverbreiteten Vogelarten [k.A.]
- 0 = nicht nachgewiesen
- **TK**: Art im Bereich der ausgewerteten Topographischen Karte (Nr. 7740)
 - **X** = nachgewiesen oder keine Angabe bei weitverbreiteten Vogelarten [k.A.]
 - 0 = nicht nachgewiesen
- **Stufe 2** (Relevanzprüfung): Lebensraumeignung des Wirkraums und Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben:
- L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens
 - **X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angabe möglich [k.A.]
 - 0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:
 - X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
 - 0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen <u>eines</u> der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Stufe 3 (Bestandsaufnahme):

NW: Art im <u>Untersuchungsraum</u> (im vorliegenden Fall max. 2 km um das Vorhaben) durch Bestandserfassung nachgewiesen (Datengrundlagen vgl. Kap. 1.2 und 4; ASK-Nachweise ab 2000):

X = ja0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich:

X = ja0 = nein

Arten, bei denen <u>eines</u> der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Weitere Abkürzungen:

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)

für Schmetterlinge und Weichtiere: Bundesamt für Naturschutz (2011)

für Lauf- und Wasserkäfer: Bundesamt für Naturschutz (2016)

für Libellen: OTT ET AL. (2015)

für die übrigen wirbellosen Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

RLB: Rote Liste Bayern:

nb

für Tiere: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003) / Bayerisches Landesamt für Umwelt (2016b)

	· · ·
Kate	egorien
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt / Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen / Extrem selten
D	Daten defizitär / Daten unzureichend
V	Arten der Vorwarnliste / Vorwarnliste
*	Ungefährdet
•	Nicht bewertet (meist Neozoen, Vermehrungsgäste)

Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

Kategorien

- 00 ausgestorben
- 0 verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet

RR äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)

- R sehr selten (potenziell gefährdet)
- V Vorwarnstufe
- D Daten mangelhaft
- ungefährdet

RLB reg: regionalisierter Rote-Liste-Status für Tiere in Bayern:

Kategorien

in RLB 2003:

T Tertiär-Hügelland und voralpine Schotterplatten (T/S)

bei Fischen:

S Südbayern (Einzugsgebiete von Donau und Bodensee)

in RLB 2016:

RLK Kontinentale Region in Bayern

zusätzliche Kategorien:

- in der Region nicht vorkommend
- * in der Region ungefährdet
- II in der Region kein regelmäßiger Brutvogel (Vermehrungsgast)

ohne Eintrag keine Angabe in der Roten Liste (bei bayernweit ungefährdeter Art)

RLH: regionalisierter Rote-Liste-Status für Pflanzen in Bayern:

Regionen

H Region Molassehügelland

ohne Eintrag in der Region nicht vorkommend

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Ziff. 14 BNatSchG bzw. BArtSchV Anl. 1 Spalte 3

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

NR	TK	L	E	NW	РО	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLB reg	sg
						Fledermäuse				Т	
0		Х	0	Х		Alpenfledermaus	Hypsugo savii	D	0	-	x
х	Х	Х	Χ	Х		Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	3	1	x
Х	Х	Х	Х	Х		Braunes Langohr	Plecotus auritus	V	*		х
х	х	Х	Х	Х		Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	G	3	3	х

NR	тк	L	E	NW	РО	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLB reg	sg
х	х	х	х	х		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	*	3	3	х
х	0	0				Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	3	2	х
х	Х	Х	Х	Х		Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	٧	2	1	х
0						Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequi- num	1	1	-	x
х	Х	Х	Х	х		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	V	3	3	x
Х	Х	Х	Х	0	х	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	3	x
х	0	0				Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	D	2	1	x
Х	Х	Х	X	X		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	V	*	*	x
х	0	0				Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	0	x
Х	X	Х	X	X		Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	2	x
X	0	Х	Х	0	х	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	D	x
х	Х	Х	Х	X		Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	G	3	2	x
0						Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	1	nb		x
X	Х	Х	X	X		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	*	3	3	x
X	Х	Х	Х	X		Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	*	*		x
X	0	0				Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	D	D	x
х	0	0				Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	2	x
х	Х	Х	Х	Х		Zweifarbfledermaus	Vespertilio discolor (Vespertilio murinus)	D	2	2	x
х	Х	Х	Х	Х		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	*	*		x
						Weitere Säugetiere					
0						Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	-	x
X	Х	0				Biber	Castor fiber	V	*		x
0						Birkenmaus	Sicista betulina	1	G	-	x
0						Feldhamster	Cricetus cricetus	1	2	0	x
X	0	0				Fischotter	Lutra lutra	3	1	0	x
X	Х	Х	X	X		Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	*		x
0						Luchs	Lynx lynx	2	1	0	х
0						Wildkatze	Felis silvestris	3	1	0	x
						Kriechtiere				Т	
х	0	0				Äskulapnatter	Zamenis longissimus (Elaphe longissima)	2	1	1	х
Х	0	0				Europäische Sumpfschild- kröte	Emys orbicularis	1	1	1	x
х	0	0				Mauereidechse	Podarcis muralis	٧	1	-	х

										D. D.	
NR	TK	L	E	NW	РО	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLB reg	sg
X	X	X	X	Х		Schlingnatter	Coronella austriaca	3	2	1	x
0						Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	-	x
X	X	X	X	X		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	V	x
			1			Lurche		•	1	Т	1
0	0 Alpensalamander Salamandra atra								*		x
0						Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	3	1	-	x
X	X	0	0	Х		Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	2	x
X	X	0				Kammmolch	Triturus cristatus	V	2	1	x
Х	X	0	0	Х		Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae (Rana lessonae)	G	D	3	x
X	0	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	3	2	1	x
X	0	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	V	2	1	x
X	X	0	0	Х		Laubfrosch	Hyla arborea	3	2	2	x
X	0	0				Moorfrosch	Rana arvalis	3	1	1	x
X	X	0				Springfrosch	Rana dalmatina	*	3	2	x
X	х	0	0	х		Wechselkröte	Pseudepidalea viridis (Bufo viridis)	3	1	1	x
						Fische				s	
0						Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	*	D	D	x
						Libellen				Т	
X	0	0				Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	*	G	0	x
0						Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	2	1	0	x
X	0	0				Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	3	1	1	x
X	0	0				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	3	1	1	x
X	0	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	*	2	2	x
0						Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	1	2	1	x
						Käfer				Т	
X	0	0				Grubenlaufkäfer	Carabus variolosus nodu- losus	1	1	1	x
х	0	0				Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1		х
Х	0	0				Scharlachkäfer, Scharlach- Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	1	R		x
0						Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1		х
0						Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	1	0		х
х	0	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2		х

NR	тк	L	E	NW	РО	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLB reg	sg
0						Alpenbock	Rosalia alpina	2	2		х
			l			Tagfalter	· ·	l .		RLK	
х	0	0				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	2	х
х	0	0				Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	1	х
0						Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	1	х
X	0	0				Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	2	x
0						Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3	R	R	x
0						Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	2	2	x
0						Apollo	Parnassius apollo	2	2	2	x
0						Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	2	x
X	0	0				Thymian-Ameisenbläuling	Phengaris arion (Maculi- nea arion)	3	2	2	x
х	X	0	0	Х		Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Phengaris nausithous (Maculinea nausithous)	V	٧	٧	x
х	0	0				Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Phengaris teleius (Maculi- nea teleius)	2	2	2	x
			1			Nachtfalter		ı		Т	
0						Heckenwollafter	Eriogaster catax	1	1	0	x
0						Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	i	x
Х	0	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	*	V	*	x
						Schnecken				Т	
Х	0	0				Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	1	х
х	0	0				Gebänderte Kahnschne- cke	Theodoxus transversalis	1	1	1	x
						Muscheln				Т	
Х	х	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	1	x

Gefäßpflanzen:

NR	TK	L	Е	NW	РО	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLH	sg
X	0	0				Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	1	x
Х	0	0				Kriechender Scheiberich, Kriechender Sellerie	Apium repens	1	2	2	x
0						Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2		x

NR	тк	L	E	NW	РО	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLH	sg
0						Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	00	x
0						Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1		х
X	0	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	2	x
0						Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1		х
Х	0	0				Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	2	х
0						Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	2	1		х
Х	0	0				Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	2	х
Х	0	0				Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	2	х
0						Froschkraut	Luronium nutans	2	00		х
0						Bodensee- Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1		х
Х	0	0				Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	1	х
0						Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	00	х
0						Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1		х
0						Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	-	R		х

B Vögel

Brutvogelarten in Bayern (nach BAYLFU 2016b) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen (mit Ausnahmen), Vermehrungsgäste, Irrgäste und seit Längerem ausgestorbene Arten

NR	TK	L	E	NW	РО	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLK	sg
0						Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	*	i	-
0						Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	R	*	-	-
0						Alpenschneehuhn	Lagopus muta	R	R	i	-
0						Alpensegler	Apus melba	R	1	1	
k.A.	k.A.	X	0	X		Amsel*)	Turdus merula	*	*	*	-
0						Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	1	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Bachstelze*)	Motacilla alba	*	*	*	-
X	0	0				Bartmeise	Panurus biarmicus	*	R	R	-
Х	Х	Х	0	х		Baumfalke	Falco subbuteo	3	*	*	x
X	0	X	0	0	0	Baumpieper	Anthus trivialis	3	2	2	-
X	X	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	1	x
X	0	0				Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	*	*	*	x
X	0	0				Bergpieper	Anthus spinoletta	*	*	R	-
X	X	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	*	٧	٧	-
X	0	0				Bienenfresser	Merops apiaster	*	R	R	x
Х	0	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea	*	*	*	-
0						Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	1	1	x
k.A.	k.A.	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	*	*	*	-
Х	х	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	*	*	*	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Blaumeise*)	Parus caeruleus	*	*	*	-
Х	Х	Х	0	0	0	Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	2	2	-
Х	0	0				Brachpieper	Anthus campestris	1	0	0	x
Х	0	0				Brandgans	Tadorna tadorna	*	R	R	-
Х	Х	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	1	1	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Buchfink*)	Fringilla coelebs	*	*	*	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Buntspecht*)	Dendrocopos major	*	*	*	-
X	X	X	0	0	х	Dohle	Coloeus monedula	*	>	>	-
X	X	X	0	0	0	Dorngrasmücke	Sylvia communis	*	>	>	-
0						Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	*	*	*	x
Х	0	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundi- naceus	*	3	3	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	*	*	*	-
Х	X	0				Eisvogel	Alcedo atthis	*	3	V	x

NR	TK	L	Ε	NW	РО	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLK	sg
k.A.	k.A.	Х	0	х		Elster*)	Pica pica	*	*	*	-
Х	0	Х	0	х		Erlenzeisig	Carduelis spinus	*	*	*	-
х	Х	Х	0	0	0	Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	3	-
Х	Х	Х	0	0	0	Feldschwirl	Locustella naevia	3	V	٧	-
X	х	Х	0	х		Feldsperling	Passer montanus	٧	٧	٧	-
0						Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	R	x
k.A.	k.A.	Х	0	0	х	Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	*	*	*	-
X	0	0				Fischadler	Pandion haliaetus	3	1	1	x
k.A.	k.A.	Х	0	X		Fitis*)	Phylloscopus trochilus	*	*	*	-
X	X	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	*	3	3	x
X	0	0				Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	2	3	3	x
X	X	Х	0	Х		Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	2	1	1	x
X	X	X	0	X		Gänsesäger	Mergus merganser	V	*	*	-
k.A.	k.A.	Х	0	х		Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	*	*	*	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	*	*	*	-
X	X	Х	0	x		Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V	3	3	-
k.A.	k.A.	Х	0	х		Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	*	*	*	-
X	X	X	0	X		Gelbspötter	Hippolais icterina	*	3	3	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	*	*	*	-
k.A.	k.A.	Х	0	х		Girlitz*)	Serinus serinus	*	*	*	-
X	X	Х	0	х		Goldammer	Emberiza citrinella	V	*	*	-
X	0	0				Grauammer	Emberiza calandra	V	1	1	x
X	0	0				Graugans	Anser anser	*	*	*	-
X	X	Х	0	х		Graureiher	Ardea cinerea	*	V	V	-
k.A.	k.A.	Х	0	х		Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	V	*	*	-
X	0	0	0	Х		Grauspecht	Picus canus	2	3	3	x
X	Х	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	1	x
k.A.	k.A.	Х	0	Х		Grünfink*)	Carduelis chloris	*	*	*	-
X	X	Х	0	Х		Grünspecht	Picus viridis	*	*	*	x
X	Х	Х	0	Х		Habicht	Accipiter gentilis	*	V	V	x
0						Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	R	x
X	X	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	3	x
X	0	0				Haselhuhn	Tetrastes bonasia	2	3	3	-
X	0	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	1	x
k.A.	k.A.	Х	0	Х		Haubenmeise*)	Parus cristatus	*	*	*	_
X	0	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	*	*	*	_
k.A.	k.A.	Х	0	Х		Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	*	*	*	-

NR	TK	L	Е	NW	РО	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLK	sg
k.A.	k.A.	Х	0	Х		Haussperling*)	Passer domesticus	V	٧	٧	-
k.A.	k.A.	Х	0	Х		Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	*	*	*	-
Х	0	0				Heidelerche	Lullula arborea	٧	2	2	х
X	0	0				Höckerschwan	Cygnus olor	*	*	*	-
X	0	X	0	0	0	Hohltaube	Columba oenas	*	*	*	-
k.A.	k.A.	Х	0	Х		Jagdfasan* ⁾	Phasianus colchicus	*	+	+	-
Х	0	0				Kanadagans	Branta canadensis	*	+	+	-
X	0	0				Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	*	1	1	x
k.A.	k.A.	Х	0	Х		Kernbeißer*)	Coccothraustes coc- cothraustes	*	*	*	-
X	X	Х	0	Х		Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	2	x
X	X	Х	0	X		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	*	3	*	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Kleiber*)	Sitta europaea	*	*	*	-
X	X	X	0	X		Kleinspecht	Dryobates minor	V	٧	٧	-
X	0	0				Knäkente	Anas querquedula	2	1	1	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Kohlmeise*)	Parus major	*	*	*	-
X	0	0				Kolbenente	Netta rufina	*	*	*	-
X	0	X	0	0	0	Kolkrabe	Corvus corax	*	*	*	-
X	0	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	*	*	*	-
X	0	0				Kornweihe	Circus cyaneus	1	0	0	x
X	0	0				Kranich	Grus grus	*	1	1	x
X	X	0				Krickente	Anas crecca	3	3	٧	-
X	X	х	0	X		Kuckuck	Cuculus canorus	V	٧	٧	-
X	X	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	*	*	*	-
X	0	0				Löffelente	Anas clypeata	3	1	1	-
0						Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	i	-
X	X	Х	0	X		Mauersegler	Apus apus	*	3	3	-
X	X	Х	0	X		Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	*	x
X	X	Х	0	X		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	3	_
k.A.	k.A.	X	0	0	х	Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	*	*	*	-
X	0	0				Mittelmeermöwe	Larus michahellis	*	*	*	-
X	0	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	*	*	*	x
k.A.	k.A.	Х	0	X		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	*	*	*	-
X	0	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	*	*	*	-
X	0	0				Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	R	R	x
X	X	X	0	X		Neuntöter	Lanius collurio	*	٧	٧	-
X	X	0				Ortolan	Emberiza hortulana	3	1	1	x

NR	TK	L	Ε	NW	РО	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLK	sg
х	Х	Х	0	Х		Pirol	Oriolus oriolus	V	٧	٧	-
Х	0	0				Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	R	х
k.A.	k.A.	X	0	Х		Rabenkrähe*)	Corvus corone	*	*	*	-
X	0	0				Raubwürger	Lanius excubitor	2	1	1	x
X	X	X	0	Х		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	V	٧	-
X	0	X	0	0	0	Raufußkauz	Aegolius funereus	*	*	*	x
X	X	X	0	0	0	Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	2	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Reiherente*)	Aythya fuligula	*	*	*	-
X	0	0				Ringdrossel	Turdus torquatus	*	*	1	-
k.A.	k.A.	X	0	х		Ringeltaube*)	Columba palumbus	*	*	*	-
k.A.	k.A.	0				Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	*	*	*	-
X	0	0				Rohrdommel	Botaurus stellaris	3	1	1	x
X	0	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	*	*	*	x
X	0	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	*	*	*	x
X	0	0				Rostgans	Tadorna ferruginea	*	*	*	
k.A.	k.A.	X	0	х		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	*	*	*	-
X	X	0				Rotmilan	Milvus milvus	٧	V	V	x
Х	Χ	0				Rotschenkel	Tringa totanus	3	1	1	х
Х	Χ	Х	0	0	х	Saatkrähe	Corvus frugilegus	*	*	*	-
X	0	0				Schellente	Bucephala clangula	*	*	*	-
х	Х	0		X		Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenoba- enus	*	*	*	x
Х	0	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	*	٧	٧	-
Х	0	0				Schleiereule	Tyto alba	*	3	3	х
х	Χ	0				Schnatterente	Anas strepera	*	*	*	-
0						Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-	-
k.A.	k.A.	X	0	х		Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	*	*	*	-
Х	0	0				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	*	1	1	х
х	Х	0				Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	*	٧	*	-
Х	0	0				Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	*	R	R	-
х	0	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	*	*	*	х
х	Х	Х	Х	Х		Schwarzspecht	Dryocopus martius	*	*	*	х
Х	Х	X	0	0	х	Schwarzstorch	Ciconia nigra	*	*	*	x
х	0	0				Seeadler	Haliaeetus albicilla	*	R	R	х
х	0	0				Seidenreiher	Egretta garzetta	*	•	•	x
k.A.	k.A.	X	0	Х		Singdrossel*)	Turdus philomelos	*	*	*	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	*	*	*	_

NR	тк	L	Ε	NW	РО	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLK	sg
х	Х	Х	0	Х		Sperber	Accipiter nisus	*	*	*	х
X	0	0				Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	3	1	1	x
Х	0	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	*	*	*	х
k.A.	k.A.	X	0	X		Star*)	Sturnus vulgaris	3	*	*	-
X	0	0				Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	i	x
0						Steinhuhn	Alectoris graeca	R	R	-	х
X	0	0				Steinkauz	Athene noctua	3	3	3	x
0						Steinrötel	Monticola saxatilis	2	1	0	x
X	X	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	1	-
k.A.	k.A.	Х	0	х		Stieglitz*)	Carduelis carduelis	*	V	V	-
k.A.	k.A.	Х	0	х		Stockente*)	Anas platyrhynchos	*	*	*	-
k.A.	k.A.	0				Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	*	+	+	-
х	0	0				Sturmmöwe	Larus canus	*	R	R	-
k.A.	k.A.	Χ	0	х		Sumpfmeise*)	Parus palustris	*	*	*	-
х	0	0				Sumpfohreule	Asio flammeus	1	0	0	х
k.A.	k.A.	X	0	0	х	Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	*	*	*	-
Х	0	0				Tafelente	Aythya ferina	*	*	*	-
k.A.	k.A.	Χ	0	х		Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	*	*	*	-
k.A.	k.A.	X	0	х		Tannenmeise*)	Parus ater	*	*	*	-
Х	Х	0		х		Teichhuhn	Gallinula chloropus	٧	*	*	х
Х	Х	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	*	*	*	-
Х	Х	Х	0	х		Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	3	V	V	-
X	0	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	3	1	1	х
k.A.	k.A.	Х	0	х		Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	*	*	*	-
Х	Х	Х	0	х		Turmfalke	Falco tinnunculus	*	*	*	х
X	0	X	0	0	0	Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	2	x
X	0	0				Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	1	x
X	х	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	٧	٧	٧	х
Х	0	0				Uhu	Bubo bubo	*	*	*	х
k.A.	k.A.	X	0	Х		Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	*	*	*	_
Х	Х	X	0	Х		Wachtel	Coturnix coturnix	V	3	3	-
Х	0	0				Wachtelkönig	Crex crex	2	2	2	х
k.A.	k.A.	X	0	Х		Waldbaumläufer* ⁾	Certhia familiaris	*	*	*	_
Х	Х	X	0	Х		Waldkauz	Strix aluco	*	*	*	х
k.A.	k.A.	X	0	Х		Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	*	2	2	-
Х	Х	X	0	0	Х	Waldohreule	Asio otus	*	*	*	х
х	0	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	*	*	-

NR	тк	L	Ε	NW	РО	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLK	sg
х	0	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	*	R	R	х
х	Х	Х	0	Х		Wanderfalke	Falco peregrinus	*	*	*	x
Х	Х	0		Х		Wasseramsel	Cinclus cinclus	*	*	*	-
Х	Х	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	٧	3	3	-
k.A.	k.A.	X	0	Х		Weidenmeise*)	Parus montanus	*	*	*	-
0						Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	3	1	x
X	X	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	3	*	*	x
Х	X	0				Wendehals	Jynx torquilla	2	1	1	x
X	X	X	0	0	0	Wespenbussard	Pernis apivorus	3	٧	V	x
Х	0	0				Wiedehopf	Upupa epops	3	1	1	x
X	X	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	2	1	1	-
X	X	X	0	0	0	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	*	*	*	-
X	0	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	2	R	R	x
k.A.	k.A.	X	0	Х		Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	*	*	*	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Zaunkönig* ⁾	Troglodytes troglodytes	*	*	*	-
х	0	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	3	1	1	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Zilpzalp* ⁾	Phylloscopus collybita	*	*	*	-
0						Zippammer	Emberiza cia	1	R	R	x
0						Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	3	*	-	x
X	0	0				Zwergdommel	Ixobrychus minutus	2	1	1	x
X	0					Zwergohreule	Otus scops	*			x
0						Zwergschnäpper	Ficedula parva	V	2	-	x
k.A.	k.A.	0				Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	2	-		-

^{*} weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt (vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt unter www.lfu.bayern.de/natur/index.htm)